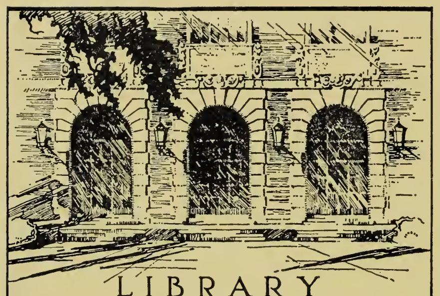
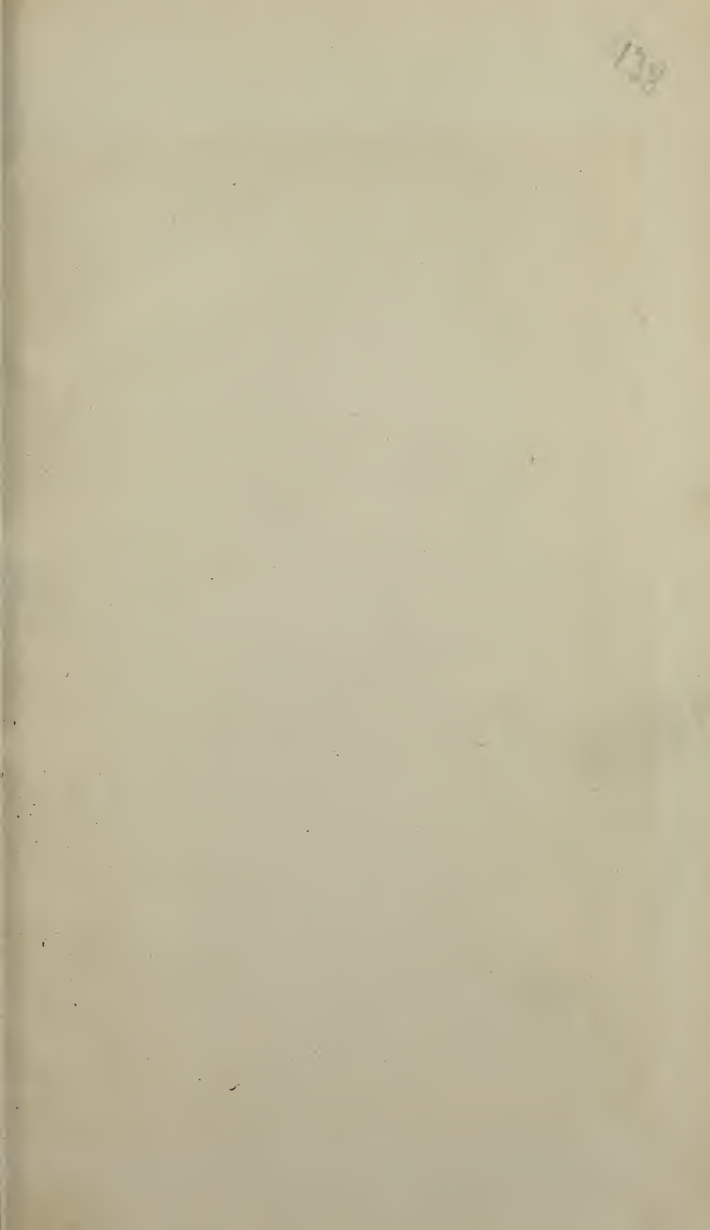






Die

# Vereinigten Staaten von Nordamerika

## im Jahre 1852.

---

Eine statistische Uebersicht

mit

besonderer Rücksicht auf deutsche Auswanderer

zusammengestellt.

Olshausen, Theodor

---

**Kiel,**

Akademische Buchhandlung.

1853.

# Vorwort.

Der Verfasser, welcher mit der Bearbeitung eines größeren geographisch-statistischen Werks über die Vereinigten Staaten beschäftigt ist und in einem der westlichen Staaten lebt, legt dem deutschen Publicum hier eine gedrängte Uebersicht über die Verhältnisse dieses Landes vor. Er hat dabei vorzüglich vor Augen gehabt, Denjenigen, welche nach Amerika auszuwandern gesonnen sind, alles Das vorzuführen, wovon ein jeder Gebildete, wenn er ein Land auch nur vorübergehend bereist, einige Kenntniß haben sollte. Es ist auffallend, wie unwissend sonst gebildete deutsche Einwanderer, selbst wenn sie schon eine Zeitlang in Amerika gelebt haben, oft über die hiesigen Verhältnisse sind. Dies rührt ohne Zweifel großentheils daher, daß es an einer zuverlässigen gedrängten Zusammenstellung bisher gefehlt hat; auch in englischer Sprache existirt eine solche, die die neuesten Angaben vereinigt enthält, bis jetzt nicht. Aus diesem Grunde werden diese Blätter auch vielleicht eine allgemeinere Beachtung finden.

Die hier gegebenen Data sind möglichst neu und zuverlässig, großentheils aus officiellen Quellen geschöpft. Wer mit der geographisch-statistischen Literatur über Amerika bekannt ist, wird hier manche Angaben finden, die von den bisherigen bedeutend abweichen. Dies trifft selbst alte, feststehende Verhältnisse (z. B. die Größe der einzelnen Staaten u. drgl.), wo der Irrthum viele Jahre lang fortgeerbt ist. Man darf sich in solchen Fällen versichert halten, daß die Aenderungen nur nach sorgfältiger Prüfung aufgenommen sind.

---

Geschlossen am 15. August 1852.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, zwiſchen dem 25ſten und 54ſten Grad nördlicher Breite und zwiſchen dem 67ſten und 125ſten Grad weſtlicher Länge (von Greenwich) gelegen, umfaſſen den ganzen mittleren Theil von Nord-Amerika vom Atlantiſchen bis zum Stillen Meere. Sie gränzen nach Norden an das britiſche Amerika, nach Oſten an die britiſche Provinz Neu-Braunſchweig und an das Atlantiſche Meer, nach Süden an den Meerbuſen von Mexico und an den Staat Mexico, nach Weſten an das Stille Meer. Ihre größte Ausdehnung von Oſten nach Weſten beträgt ungefähr 3000, und die von Norden nach Süden ungefähr 1700 engl. Meilen; der Flächeninhalt, ohne ihren Antheil an den großen canadiſchen Seen und ohne die vom Lande eingeſchloſſenen Seebuchten, 3,230,000 engl. Quadratmeilen (c. 152,650 deutſche Q. M.) Die Länge ihrer Gränzlinie mag etwa 10,000 engl. Meilen betragen, wovon gegen die Hälfte Seeküſte iſt.

Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten iſt in einem ungemein ſtarken Verhältniſſe gewachſen. Sie betrug im J. 1790: 3,929,328; 1800: 5,309,758; 1810: 7,239,903; 1820: 9,638,166; 1830: 12,856,165 und nach der neueſten Zählung von 1850: 23,257,723, worunter 428,637 freie Farbige und 3,198,324 Sklaven. Die Zahl der in die Vereinigten Staaten ſeit 1790 Eingewanderten und ihrer Nachkommen betrug im J. 1850 (Octbr.) nach einer ſehr ſorgfältigen Berechnung des Cenſus-Berichts 4,457,813. Die geſammte Zahl der Familien iſt nach dem Cenſus von 1850: 3,563,692, die der Wohnungen 3,327,638.

Reichlich drei Viertheile der Bevölkerung beschäftigten sich mit dem Ackerbau; es giebt im Ganzen 1,445,128 Farmen (landwirthschaftliche Gewese), welche zusammen 112,042,000 Acres, d. i. 175,065 2/3 engl. oder 8,273 deutsche Q. Meilen in wirklicher Cultur haben. Von dem übrigen Viertel der Bevölkerung beschäftigen sich etwa 3/4 mit der Fabrikation und Handwerken, das andere Viertel mit dem Handel, der Schifffahrt oder anderen Gewerben. Fabriken und Manufaktur-Anlagen, die jährlich mehr als 500 Dollars Reinertrag liefern, giebt es 122,608.

Das Gebiet der Vereinigten Staaten zerfällt in 31 Staaten, 1 District, 4 organisirte und im Congreß durch Delegaten vertretene Territorien und 3 noch nicht organisirte Territorien. Nachstehend geben wir eine auf den Censusbericht von 1850 basirte Uebersicht der Staaten &c. mit ihren Hauptstädten, dem Umfang ihres Gebiets, der Zahl ihrer Einwohner und den darunter befindlichen Sklaven:

| Staaten. | Sitz der Regierung. | Umfang in engl. Q. M. | Einwohner. | Sklaven. |
|---|---|---|---|---|
| Maine. | Augusta. | 30,000 | 583,188 | keine |
| New-Hampshire. | Concord. | 9,280 | 317,964 | — |
| Vermont. | Montpelier. | 10,212 | 314,120 | — |
| Massachusetts. | Boston. | 7,800 | 994,499 | — |
| Rhode Island. | Providence und New-Port. | 1,306 | 147,544 | — |
| Connecticut. | Hartford und New-Haven. | 4,764 | 370,791 | — |
| New-York. | Albany. | 46,000 | 3,097,394 | — |
| New-Jersey. | Trenton. | 8,320 | 489,555 | 222 |
| Pennsylvania. | Harrisburg. | 46,000 | 2,311,786 | keine |
| Delaware. | Dover. | 2,120 | 91,535 | 2,289 |
| Maryland. | Annapolis. | 9,356 | 583,035 | 90,368 |
| Columbia District. | Washington. | 60 | 51,687 | 3,688 |
| Virginia. | Richmond. | 61,352 | 1,421,661 | 472,528 |
| North-Carolina. | Raleigh. | 45,000 | 868,903 | 288,412 |
| South-Carolina. | Columbia. | 24,500 | 668,507 | 385,009 |
| Georgia. | Milledgeville. | 58,000 | 905,999 | 381,681 |

| Staaten. | Sitz der Regierung. | Umfang in engl. Q. M. | Einwohner. | Sklaven. |
|---|---|---|---|---|
| Florida. | Tallahassee. | 59,268 | 87,401 | 39,309 |
| Alabama. | Montgomery. | 50,722 | 771,671 | 342,892 |
| Mississippi. | Jackson. | 47,156 | 606,555 | 309,898 |
| Tennessee. | Nashville. | 45,600 | 1,002,625 | 239,461 |
| Kentucky. | Frankfort. | 37,680 | 982,405 | 210,981 |
| Ohio. | Columbus. | 39,964 | 1,980,408 | keine |
| Indiana. | Indianopolis. | 33,809 | 988,416 | — |
| Illinois. | Springfield. | 55,405 | 851,470 | — |
| Michigan. | Lensing. | 56,243 | 397,654 | — |
| Wisconsin. | Madison. | 53,924 | 305,191 | — |
| Iowa. | Iowa City. | 50,914 | 192,214 | — |
| Missouri. | Jefferson City. | 67,380 | 682,043 | 87,422 |
| Arkansas. | Little Rock. | 52,198 | 209,639 | 46,982 |
| Louisiana. | Baton Rouge. | 46,431 | 511,974 | 239,021 |
| Texas. | Austin. | 237,321 | 212,592 | 58,161 |
| California. | Vallejo. | 188,982 | 165,000 | keine |
| Minnesota Territory. | St. Paul. | 83,000 | 6,077 | — |
| New-Mexico „ | Santa Fe | 219,744 | 61,505 | — |
| Utah oder Deseret Territory. | City of the Great Salt Lake | 187,923 | 11,380 | — |
| Oregon „ | Oregon City. | 341,463 | 13,293 | — |
| | Total: | 2,319,137 | 23,257,723 | 3,198,324 |

Hierzu kommen die unorganisirten Gebiete, nämlich:

| | |
|---|---|
| Nebraska Territory mit . . . . . | 136,700 Q. M. |
| Indian Territory mit . . . . . | 187,171 „ „ |
| North West Territory mit . . . | 587,564 „ „ |
| | 911,435 Q. M. |

welches das Gesammt-Gebiet der Vereinigten Staaten auf 3,230,572 Q. M. stellt. In diesen letztgenannten Territorien leben nur einzelne civilisirte Einwohner, meistens als Jäger und Biberfänger (Trappers), und Indianer, die in der Volkszählung nicht mit begriffen sind, deren Zahl im ganzen Gebiet der Vereinigten Staaten auf 400,000 geschätzt wird.

Die Durchschnitts-Bevölkerung auf einer englischen Quadratmeile ist hiernach im ganzen Gebiet der

Vereinigten Staaten nur reichlich 7 Einw.; in den eigentlichen Staaten nebst dem District Columbia nicht völlig 17; in den bevölkertsten Staaten Massachusetts 126, und Rhode Island 108; in den am schwächsten bevölkerten Staaten Texas $^{89}/_{100}$ und Florida $1^{1}/_{2}$ Einwohner.

Die Haupt-Gebirgszüge, welche das Land durchziehen, sind das Allegh any- oder Appalachische Gebirge, die Rocky Mountains oder das Felsengebirge und die Sierra Nevada. Das Alleghany-Gebirge beginnt südlich im Staate Alabama und läuft in nordöstlicher Richtung in mehreren Bergketten und in einer Breite von 60 bis 120 Meilen fort. Von der Küste des Atlantischen Meeres bleibt es in einer Entfernung von 250 bis 80 Meilen. Die östlichste Kette der Alleghanies wird die Blue Ridge oder Blue Mountains genannt und setzt sich in den Catskill-Mountains, am westlichen Ufer des Hudsonflusses, sowie in den Green- und White-Mountains, in Vermont und New-Hampshire, fort. Im Allgemeinen ist das Alleghany-Gebirge nicht höher als 2000 bis 3000 Fuß, jedoch erheben sich einzelne Berge weit höher; der höchste ist der Black-Mountain in North-Carolina, 6,476 Fuß hoch. Die höchste Spitze des Catskill-Gebirges ist der Round Top, 3,804 Fuß hoch. Die Green-Mountains erreichen im Mansfield-Mountain, in Vermont, 4,280 F. hoch, ihre höchste Höhe, und die White-Mountains im Mount Washington in New-Hampshire, 6,428 Fuß hoch, und im Mount Marcy, im Staate New-York, 5,460 Fuß hoch. Die Rocky-Mountains bilden einen Theil der Cordilleras, welche ganz Amerika von Patagonien an bis zum nördlichen Eismeer durchstreichen, und laufen auf einem breiten Hochlande in mehreren Ketten und in einer durchschnittlichen Höhe von 9000 Fuß über dem Meeresspiegel von Südsüdosten nach Nordnordwesten. Viele Berg-

kämme und Spitzen reichen in die Region des ewigen Schnees hinein. Der höchste Berg innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten ist der Fremonts Pik, 13,570 F. hoch über dem Meere. Der Pike's Pik und der Long's Pik sind zwischen 11 und 12,000 F. hoch. Die vorzüglichsten Pässe, welche über das Felsengebirge führen, sind der Südpaß (7,940 F. über dem Meere) an den Quellen des Platte- oder Nebraska-Flusses und der Nordpaß an den Quellen des Missouri. — Die Sierra Nevada ist die höchste der mehreren Reihen der Cordilleras, die sich durch Californien und Oregon erstrecken. Die höchsten Spitzen erheben sich bis zu 17,000 Fuß. Eine Bergkette in Oregon heißt die Caskaden- oder Präsidenten-Kette, deren höchste Berge der Jefferson und der Mount Hood. Nördlich vom Columbiafluß erheben sich der St. Helens 14,400 F., und der Rainier oder Harrison, 12,330 F. hoch, beides noch thätige Vulkane.

Die Flüsse, welche sich in das Atlantische Meer ergießen, entspringen meistens auf den Green- und White-Mountains und dem Alleghany-Gebirge. Die wichtigsten derselben und die Länge ihrer Wasserläufe sind folgende: der Penobscot, 250 Meilen lang, der Kennebec 200, der Merrimac 200, der Connecticut 410, der Hudson 324, der Delaware 300, der Susquehanna 450, der Potomac 500, der James 500, der Roanoke 400, der Cape Fear-River 350, der Pedee 450, der Santee 450, der Savannah 500, der Altamaha 400, der St. Johns River 300 M. lang. In den Meerbusen von Mexico fließen: der Appalachicola 500 M. lang, der Alabama 600, der Tombigbee 450, der Mississippi 3160, der Trinidad 700, der Rio Brazos 1100 M. lang. Der Hauptstrom zwischen dem Alleghany- und dem Felsengebirge, der Mississippi, nimmt u. A. folgende Flüsse in sich auf: den Red River, 1500 M. lang, den Arkansas 2,150, den White River 1,200, den Missouri

3,096, den Kansas 1,100, den Platte oder Nebraska 1,800, den Yellowstone 1,100, den Ohio 1,350, den Illinois 500, den Des Moines 800, den Tennessee 900, den Cumberland 600 und den Wabash 500 M. lang. Westlich von den Rocky-Mountains fallen in das Stille Meer: der Columbia 1,500 M. lang, mit seinen Nebenflüssen dem Lewis'- oder Snake-River 900 M., dem Clarke's River 900 M., und dem Multnomah- oder Wallamut-Fluß; und in Californien der San Sacramento-Fluß, 500 M. lang. In den Meerbusen von Californien endlich ergießt sich der Rio Colorado, 1,500 M. lang, mit dem in denselben mündenden Rio Gila, dem Gränzfluß gegen Mexico, 900 Meilen lang.

Die größten Wasserfälle bilden: der Niagarafluß, welcher den Erie- und Ontario-See verbindet, und der Missouri, der Columbia und der Mississippifluß. Der Niagara-Fall ist der größte Wasserfall in der Welt. Der sehr wasserreiche Fluß fällt hier in zwei durch eine Insel getrennten Haupt-Abtheilungen 163 Fuß tief steil hinunter, und zwar in einer Breite von resp. 144 und 78 Ruthen. Die Missouri-Fälle bestehen aus einer Reihe von einigen zwanzig Fällen, welche 521 Meilen von den Quellen dieses großen Stromes entfernt, in einer Breite von 1,050 Fuß zum Theil senkrecht hinabfallen. Der größte dieser Fälle stürzt sich 87 Fuß tief steil hinab. Der Mississippi bildet seine größten Fälle bei St. Anthony etwas oberhalb der Einmündung des St. Peters-Flusses. Es ist hier jedoch nur ein senkrechter Fall von 17 Fuß Höhe, die übrigen dortigen Fälle sind eigentlich nur Stromschnellen. Der Clarke's River des Columbia bildet die Kesselfälle, die ein Gefälle von 50 Fuß haben, und der Hauptstrom des Columbia in einer Entfernung von nur 125 M. von seiner Mündung Kaskaden von 40 Fuß Fall.

Die größten Landseen, welche den Vereinigten Staaten ganz oder theilweise angehören, sind die die Gränze gegen Canada bildenden fünf Seen: der Ontario, 190 Meilen lang und 55 M. breit, der Erie-See, 240 M. lang und 60 M. breit, der Huron, 240 M. lang und 150 M. breit, der Michigan, 330 M. lang und 60 M. breit und der Superior- (Obere) See, 380 M. lang und 60 M. breit. Außerdem sind zu nennen: der Champlain-See, zwischen den Staaten New-York und Vermont und Canada, der Moose-Head-See in Maine, der Lake of the Woods (Waldsee) an der Gränze von Minnesota und Canada, der Mini-Wakon oder Teufels-See, der Itasca-See, in welchem der Mississippi entspringt und der Pepin-See, durch welchen der Mississippi fließt. Das ganze nordwestliche Gebiet, bestehend aus dem nördlichen und westlichen Wisconsin, dem nördlichen Jowa und aus dem größten Theil von Minnesota, ist mit Hunderten von Landseen bedeckt und wird deshalb die Undine-Region genannt. Jenseits der Rocky-Mountains liegen der große Salzsee und der Utah-See, 4200 und 4300 Fuß hoch über dem Meere, und in Californien der Pyramiden-See, der Tule- oder Tulares-See u. m. a.

Außer dem Meerbusen von Mexico mit der Matagorda- und der Galveston-Bai in Texas, sind folgende Buchten und Bais die bedeutendsten: die Cheasapeake-, Delaware-, Massachusetts- und Penobscot-Bai am Atlantischen Meere und die San-Diego-, Monterey-San Francisco-Bai, sämmtlich am Stillen Meere in Californien, und der sog. Puget-Sund in Oregon. Die wichtigsten Vorgebirge sind am Atlantischen Meere das Cape Ann, Cod, May, Henlopen, Charles, Henry, Hatteras, Lookout, Fear und Sable, letzteres an der Südspitze von Florida; am Stillen Meere: Point Conception, de los Reyes, Cape Disappointment und Cape Flattery. Die Länge der Mee-

resküste beträgt: am Atlantischen Meere 1900 M., am Mexicanischen Meerbusen 1600 M., am Stillen Meere 1620 M., zusammen: 5120 M.

Die Oberfläche des Bodens ist in den nordöstlichsten oder Neu-England-Staaten hügelig oder bergig und nur theilweise fruchtbar; der Landstrich längs der Atlantischen Küste südlich von Long-Island, in einer Breite von 100 bis 150 M. landeinwärts, ist nur wenig über dem Meere erhaben und hat einen leichten, oft wenig ergiebigen Boden. Weiter westlich dem Alleghany-Gebirge zu wird das Land hügelig und fruchtbar. Jenseits des Allegany bis über den Mississippifluß und über die Gränzen der Staaten Arkansas, Missouri und Jowa hinaus ist der Boden im Allgemeinen sehr fruchtbar. Das Land wird hier in Waldland, großentheils mit Urwäldern, die aus vielen verschiedenen, gemischt wachsenden Holzarten bestehen, und fast ohne Ausnahme sehr fruchtbar; in Prairie, d. h. mit hohem Grase bewachsenen Ebenen oder wellenförmig gebildetem Lande, die, wenn sie nicht zu niedrig liegen und zu feucht sind, ebenfalls sehr fruchtbar sind, und in sog. Barrens, d. h. eigentlich „unfruchtbares Land," eingetheilt. Letztere sind gewöhnlich mit Haselstauden und sonstigem Buschwerk und Gestrüppe bestanden und in der Regel sehr wohl und mit Vortheil zu cultiviren. Die Flußthäler (bottoms) bestehen gewöhnlich aus angeschwemmtem Boden (Marschland) und sind nur ausnahmsweise nicht bewaldet. Sie sind von ausnehmender Fruchtbarkeit, aber sehr häufig Ueberschwemmungen unterworfen und ungesund zu bewohnen. Einige hundert Meilen über die Gränzen der obengenannten westlichen Staaten hinaus ist das Land bis an das Felsengebirge größtentheils baumlos, öde und unfruchtbar, und nur längs einigen Flußläufen findet sich etwas Wald und guter Graswuchs. Auch jenseits des Felsengebirges ist das Land größtentheils wüst und steril, nur ein-

zelne Strecken und die Küstenstrecken sowohl in Oregon als in Californien sind großentheils fruchtbar und schön.

Das Klima ist natürlich in dem großen Lande, obwohl es ganz in der gemäßigten Zone liegt, nach der geographischen Breite, unter welcher ein Ort liegt und nach anderen Verhältnissen sehr verschieden. Im Ganzen läßt sich annehmen, daß vom Atlantischen Meere bis zum Felsengebirge das Klima im Sommer heißer und im Winter kälter ist, wie unter gleichen Breiten in Europa, daß die Temperatur, sowohl im Sommer als im Winter, westlich vom Alleghany-Gebirge häufig plötzlichem Wechsel unterworfen, und in den Monaten Juli bis Ende October an der Südküste des Atlantischen Meeres und des Meerbusens von Mexico die Hitze sehr groß und das Klima sehr ungesund ist. Im Uebrigen ist aber, mit Ausnahme der sumpfigen Gegenden und der Ueberschwemmungen ausgesetzten Flußthäler, das Land gesund, was besonders auch von den westlich des Felsengebirges liegenden Gebieten gilt, wo auch der Winter sehr milde ist. In Bezug auf die westlichen Staaten insbesondere sind folgende Haupt-Abstufungen des Klimas bemerkbar. In den nördlich vom 42° n. Br. belegenen Gegenden, also im größten Theile von Michigan, in ganz Wisconsin und im nördlichen Theile von Jowa ist das Klima ungefähr dem von Obercanada gleich. Es gedeihen daselbst Waizen, Hafer, Gerste und Roggen, sowie Kartoffeln sehr gut, dagegen kommt der Mais dort nicht mehr gut fort. Ebensowenig will Obst hier recht gedeihen. Das Vieh muß wegen des wenigstens 6 Monate langen und kalten Winters in der strengen Jahreszeit unter Dach gestellt werden. Die zweite klimatische Region reicht vom 42° bis etwa zum 37° n. Br., also bis zur Mündung des Ohio. Waizen und Mais gedeihen hier gleich gut, Aepfel Birnen und besonders Pfirsiche gerathen hier vortrefflich; auch Wein wird gebaut. Der Winter ist weniger lang

und selten hält der Frost auf lange Zeit an. Das Vieh bleibt deshalb regelmäßig den Winter über im Freien. Indessen ist die Temperatur hier sehr wechselnd; einzelne Wintertage sind sehr kalt (bis — 20° R.) und der Sommer, wenn auch selten sehr anhaltend, heiß (bis 30° R.). Obgleich in den südlichen Strichen dieser Region schon der Taback gedeiht und selbst Baumwolle fortkommt, so kann doch von einem südlichen Klima hier noch nicht die Rede seyn. Dieses beginnt erst in der dritten Region unterhalb des 37° n. Br., also etwa mit den Staaten Arkansas und Tennessee. Waizen will hier nicht mehr recht gedeihen, dagegen wächst der Mais sehr gut. Aepfel, Birnen und dergleichen Obst geräth nicht mehr, wohl aber Wein, Feigen, Lorbeerbäume und dergl. Der südliche Theil dieser Region, welche bis zum 31° reicht, ist das eigentliche Klima für die Baumwolle, jedoch gedeihen noch weder Zuckerrohr noch Orangen. Diese, sowie Oliven', Granatäpfel und andere Südfrüchte wachsen erst in der vierten Region, südlich vom 31°, also in der südlichen Hälfte Louisianas und an dem Küstenstrich von Texas, Mississippi, Georgia 2c. — Man kann nach den Hauptproducten des Ackerbaues diese Regionen so bezeichnen: die erste ist die des Waizens, die zweite die des Waizens und des Mais, die dritte die des Mais und der Baumwolle, und die vierte die der Baumwolle und des Zuckerrohrs. — Die mittlere Jahrestemperatur von Prairie du Chien, unter 43° 5′ n. Br. also in der ersten Region, ist 6° Reaumur, die von St. Louis unter 38° 28′ n. Br., in der zweiten Region, 11° Reaumur, und die von New-Orleans, unter 29° 58′ n. Br., in der vierten Region, 21° Reaumur.

Die Hauptproducte des Landes sind die Erzeugnisse der Viehzucht und des Ackerbaues. In den nordöstlichen Staaten wird nicht viel mehr Getreide gebaut, als die Bevölkerung selbst gebraucht, dagegen gewährt die Vieh-

ucht bedeutenden Ueberschuß. In den mittleren Staaten ind Waizen und Mais neben Schweinefleisch die wichtigsten Ausfuhr-Erzeugnisse, in den südlichen Staaten Reis, Taback, Zucker und vorzüglich Baumwolle. Die landwirthschaftlichen Hülfsquellen des Landes sind ungeheuer und vielleicht ioch nicht zum 100sten Theile ausgebeutet. Dennoch beitzen die Vereinigten Staaten schon jetzt auf den 112,042,000 Acres *) cultivirten Landes an Vieh einen Werth von 552,705,238 Dollars und an landwirthschaftlichen Werkzeugen und sonstigem Besatz der Wirthschaften einen Werth von 151,820,273 Dollars. Durchschnittlich werden jährlich producirt c. 130,000,000 Bushel Waizen (wiegt c. 60 Pfd.), 300,000,000 Bush. Mais oder Indian Corn, 180,000,000 B. Hafer, 34,000,000 B. Roggen, 6,000,000 B. Gerste, 12,000,000 B. Buchweizen, 52,000,000 Pfd. Wolle, 1,700,000 Pfd. Hopfen, 730,000 Pfd. Wachs, 140,000,000 B. Kartoffeln, 13,600,000 Tons (2240 Pfd.) Heu, 80,000 Tons Hanf, 20,000 Tons Flachs, 600,000 B. Leinsaamen, 34,000,000 Pfd. Reis, 250,000,000 Pfd. Taback, 2,500,000 Ballen Baumwolle (à 400 Pfd.), 320,000 Orhoft Rohrzucker (à 1000 Pfd.), 32,000,000 Pfd. Ahorn-Zucker 480,000 Pfd. Seiden-Cocons, 312,000,000 Pfd. Butter, 103,000,000 Käse, an Obst ein Werth von c. 8 Millionen und an Wein, dessen Anbau erst im Beginn ist, etwa 150,000 Gallonen. Der Werth der Waldproducte an Holz, Theer, Pech rc. wird auf 60,000,000 Doll. geschätzt und der ganze Ertrag des Ackerbaus, der Viehzucht und der Waldproduction auf 1200 Mill. Dollars.

Außer den Ackerbau-Producten liefert das Land durch die Jagd auf den ausgedehnten westlichen Prairien und durch den Handel mit den Indianern Häute und Pelzwerk,

*) Ein Acre enthält 43,560 Quadratfuß und 640 Acres sind eine Quadratmeile.

namentlich Buffalo-Häute (die auf indianische Weise zubereitet buffalo-robes genannt werden), Otter- und Biberfelle ꝛc., wovon jährlich für 7 bis 800,000 Doll. ausgeführt werden. An Mineralien ist das Land sehr reich. Steinkohlen findet man diesseits und jenseits der Alleghanies und bis zum Felsengebirge in ausgedehnten Lagern, welche an Umfang und an Leichtigkeit sie auszubeuten selbst die Kohlenlager Englands bei Weitem übertreffen. An Metallen werden vorzüglich in großen Quantitäten gewonnen: Blei in Missouri, Jowa, Illinois und Wisconsin, Kupfer in Michigan, Wisconsin und Missouri; Eisen in Pennsylvania, Maryland und Missouri; Gold in Californien (1851: für 75 Mill. Doll.), Oregon, New-Mexico, Virginia, North Carolina und Georgia; Silber in New-Mexico, Arkansas und einiges in den meisten Blei-Minen; Quecksilber in Californien und New-Mexico. Salz findet sich in vielen Staaten, besonders aber wird es in Virginia gewonnen. Außerdem sind Marmor, Gyps, Bau-Kalkstein, Pfeifenthon und andere schätzbare Mineralien in Menge vorhanden.

Die Fabriken und Manufacturen haben sich in den letzten zehn Jahren sehr bedeutend gehoben. Nach dem neuesten Census giebt es 122,608 Fabrik- und Manufactur-Anlagen, welche mehr als 500 Dollars jährlichen Reinertrag abwerfen. Das ganze darin angelegte Kapital betrug 530,000,000 Doll., der Werth des verarbeiteten rohen Materials 550,000,000 Doll. und der Werth der fabricirten Waaren jährlich 1,020,300,000 Doll. Die Zahl der im Fabrikwesen beschäftigten Personen beträgt 1,050,000 und der jährlich ausbezahlte Arbeitslohn 240,000,000 Doll. Am beträchtlichsten sind die Baumwollen-Fabriken (mit 2½ Millionen Spindeln), die Eisenfabriken und der Steinkohlen- und Bergbau, welcher letztere 75,000,000 Doll. produciren soll. Die Haus-Industrie hat im J. 1850 nach dem Censusbericht für 27,525,545 Doll. producirt.

Der Handel, obwohl dem Ackerbau und der Fabrication untergeordnet, steht wohl dem keines Landes der Welt nach, außer dem von Großbritannien. Man rechnet, daß im ausländischen Handel ungefähr 150 Mill. Doll., im inneren und Kleinhandel 300 Mill. Doll. und in den Fischereien gegen 20 Mill. Doll. angelegt sind. Der Tonnengehalt der nordamerikanischen Handelsflotte, welche der von England nichts nachgiebt, beläuft sich auf c. 3½ Mill. Tons. Der Werth sowohl der jährlich eingeführten als der ausgeführten Producte beträgt jeder reichlich 160 Mill. Dollars. Die Hauptausfuhr-Producte sind: Getreide und Brodstoffe, einschließlich für c. 3 Mill. Reis, für etwa 60 Mill. Doll., Baumwolle für gegen 80 Mill., Viehzuchtproducte für gegen 12 Mill., und Taback für etwa 7½ Mill. Dollars. Der reine Ertrag des Handels ist auf 40 bis 50 Millionen zu veranschlagen und der Nutzen der Banken und Versicherungsgesellschaften wird auf fast eben so viel geschätzt.

Die Regierungsform der Vereinigten Staaten ist überwiegend die eines Staaten-Bundes, nicht die eines Bundesstaates. Jeder Einzelstaat hat seine besondere Regierung und Gesetzgebung für die Leitung aller seiner unmittelbaren Angelegenheiten, ohne daß die Bundes-Gewalten das Recht haben, sich in dieselben einzumischen. Die Gewalten der Bundes- oder sog. General-Regierung, durch den Congreß, den Präsidenten und den höchsten Gerichtshof repräsentirt, sind in der Constitution genauer festgestellt und beziehen sich auf die Verhältnisse mit fremden Staaten, auf den Krieg, auf die Regulirung des Handels und des Zollwesens, auf das Münz- und Postwesen, auf die Gerechtigkeitspflege in Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten und andern bestimmt festgesetzten Fällen und auf die Besteuerung zur Bestreitung der Kosten für diese Zwecke. Die Constitution wurde von Delegaten der ursprünglichen (dreizehn) Staaten in einer Convention (im September

1787) entworfen und in den Conventionen der einzelnen Staaten angenommen. In volle Wirksamkeit trat die Bundesconstitution mit der feierlichen Einführung des ersten Präsidenten George Washington in den Congreß, am 30. April 1789.

Der Präsident, welcher die höchste ausführende Gewalt hat, wird auf 4 Jahre gewählt und zwar durch mittelbare Wahl, indem jeder Staat so viele Wähler (electors) erwählt, als er Senatoren und Repräsentanten im Congreß hat. Niemand, der ein Amt von der General-Regierung inne hat, darf Wähler sein. Wer die Mehrheit aller Stimmen erhält, wird Präsident, sollte jedoch keiner die Mehrheit aller Stimmen erhalten haben, so wählt das Haus der Repräsentanten unter den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, Einen zum Präsidenten. Bei der Präsidentenwahl werden aber die Stimmen nach Staaten gezählt, so daß die Repräsentation jedes Staates Eine Stimme hat. Ein Vice-Präsident, welcher im Senate präsidirt und im Fall des Todes, der Entfernung oder des freiwilligen Abtrittes des Präsidenten in dessen Stelle einrückt, wird zu gleicher Zeit und in gleicher Weise gewählt. Niemand kann zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten gewählt werden, wenn er nicht wenigstens 35 Jahre alt, geborener Bürger der Vereinigten Staaten ist, und nicht wenigstens 14 Jahre in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat.

Der Präsident ist der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte, sowie der Milizen der einzelnen Staaten, wenn sie im activen Dienste der V. St. sind. Unter dem Beirathe und der Zustimmung des Senats schließt der Präsident Verträge ab und stellt die Gesandten, die Richter des höchsten Gerichtshofes und die anderen Beamten der General-Regierung an, sofern nicht eine andere Anstellungsart in der Constitution vorgeschrieben ist. Er hat dafür

zu sorgen, daß die Gesetze ausgeführt werden und er übt das Recht der Begnadigung bei allen Vergehen gegen die Vereinigten Staaten, ausgenommen in Fällen der Anklage auf Amtsvergehen. Bei den vom Congreß beschlossenen Gesetzen hat er ein aufschiebendes Veto. Bei Verträgen mit fremden Mächten ist die Zustimmung von zwei Drittel des Senats nothwendig.

Das Cabinet des Präsidenten besteht aus sieben Personen, nämlich dem Staatssecretair (für die auswärtigen Angelegenheiten), dem Secretair der Schatzkammer, dem Secretair des Innern, dem Secretair der Flotte, dem Secretair des Krieges, dem General-Postmeister und dem General-Staatsanwalt.

Der Präsident hat ein Gehalt von 25,000 Dollars, der Vice-Präsident 5000 Doll., die Staatssecretaire und der General-Postmeister jeder 6000 Doll. und der General-Staatsanwalt 4000 Doll.

Die Reihenfolge der Präsidenten von 1789 an ist folgende:

1. George Washington,
   von Virginia, vom 30. April 1789 — 4. März 1793.
   Derselbe wiedererwählt für die Zeit " 4. März 1793 — 4. März 1797.
2. John Adams,
   von Massachusetts, " 4. März 1797 — 4. März 1801.
3. Thomas Jefferson,
   von Virginia, vom 4. März 1801 — 4. März 1805.
   Derselbe wiedererwählt für die Zeit " 4. März 1805 — 4. März 1809.
4. James Madison,
   von Virginia, vom 4. März 1809 — 4. März 1813.
   Derselbe " 4. März 1813 — 4. März 1817.
5. James Monroe,
   von Virginia, vom 4. März 1817 — 4. März 1821.

Derselbe vom 4. März 1821 — 4. März 1825.
6. John Quincy Adams,
von Massachusetts, vom 4. März 1825 — 4. März 1829.
7. Andrew Jackson,
von Tennessee, vom 4. März 1829 — 4. März 1833.
Derselbe " 4. März 1833 — 4. März 1837.
8. Martin van Buren,
von New-York, vom 4. März 1837 — 4. März 1841.
9. W. Henry Harrison,
von Ohio, vom 4. März 1841 — 4. April 1841. †
10. John Tyler,
von Virginia, folgt dem
verst. Präsidenten als
Vicepräsident, vom 4. April 1841 — 4. März 1845.
11. J. Knox Polk,
von Tennessee, " 4. März 1845 — 4. März 1849.
12. Zachary Taylor,
von Louisiana, " 4. März 1849 — 9. Juli 1850. †
13. Millord Fillmore,
von New-York, folgt
als Vicepräsident
(Whig), vom 9. Juni 1849 — 4. März 1853.

Für die nächste Präsidenten-Wahl sind die Candidaten der beiden Hauptparteien, der Demokraten und der Whigs, General Franklin Pierce von New-Hampshire, Democrat, und General Winfield Scott von New-Jersey, Whig.

Ein Vice-Präsident ist jetzt nicht vorhanden, da der erwählte Vice-Präsident Fillmore nach Taylor's Tode Präsident geworden ist. Candidaten für die Vice-Präsidentschaft sind bei der bevorstehenden Wahl: W. R. King, von Alabama, Democrat, und William A. Graham, von North Carolina, Whig.

Die Mitglieder des Cabinets sind gegenwärtig: Staatssecretair: Daniel Webster von Massachussetts; Secretair der Schatzkammer: Thomas Corvin von Ohio; Secretair des Innern: Alexander H. H. Stuart von Virginia; Secretair der Flotte: William A. Graham von North Carolina; Secretair des Kriegs: Charles M. Conrad von Louisiana; General-Postmeister: Nathan K. Hall von New-York; General-Staatsanwalt: John J. Crittenden von Kentucky.

Der Congreß, welcher die gesetzgebende Gewalt hat, besteht aus dem Senat und dem Repräsentanten-Hause.

Der Senat besteht aus zwei Mitgliedern von jedem Staate, welche von der Legislatur der einzelnen Staaten, d. h. von den Mitgliedern des Staats-Senats und den Mitgliedern des Staats-Repräsentanten-Hauses in gemeinschaftlicher Sitzung für die Zeit von 6 Jahren gewählt werden. Der Senat hat also jetzt 62 Mitglieder. Alle 2 Jahre tritt ein Drittel des Senates aus und wird neu gewählt. Wählbar ist nur, wer wenigstens 30 Jahre alt, 9 Jahre Bürger der V. St. gewesen und zur Zeit der Wahl Einwohner desjenigen Staates ist, für welchen er gewählt wird. Der Senat übt gemeinschaftlich mit dem Repräsentantenhause die gesetzgebende Gewalt; ausschließlich übt er aber das Richteramt in Fällen öffentlicher Anklagen gegen die höchsten Beamten.

Das Repräsentanten-Haus besteht gegenwärtig aus 233 Mitgliedern, die in den einzelnen Staaten districtsweise auf 2 Jahre gewählt sind. Niemand kann Repräsentant sein, der nicht wenigstens 25 Jahre alt und 7 Jahre Bürger der V. St. gewesen ist. Die Zahl der Repräsentanten für jeden Staat ist nach der letzten Vertheilung des Congresses so bestimmt, daß auf je 94,115 Einwohner Ein Repräsentant kommt, wobei jedoch von der Sklavenbevölkerung nur $^2/_5$ gerechnet werden und denjenigen Staaten,

welche bei der Theilung ihrer Einwohnerzahl durch 94,115 die größte Bruchzahl als Ueberschuß behalten, noch ein Repräsentant zugegeben wird, bis die Zahl von 233 Repräsentanten erfüllt ist. Dies ergiebt jetzt folgende Anzahl von Vertretern für die einzelnen Staaten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Maine . . . . | 6. | Virginia . . | 13. | Indiana . . | 11. |
| New-Hampshire | 3. | N. Carolina | 8. | Michigan . . | 4. |
| Vermont . . . | 3. | S. Carolina | 5. | Illinois . . . | 9. |
| Massachusetts . | 11. | Georgia . . | 8. | Wisconsin . . | 3. |
| Rhode Island | 2. | Florida . . . | 1. | Iowa . , . . | 2. |
| Connecticut . . | 4. | Alabama . . | 7. | Missouri . . . | 7. |
| New-York . . . | 33. | Mississippi . . | 5. | Arkansas . . . | 2. |
| New-Jersey . . | 5. | Tennessee . | 10. | Louisiana . . . | 4. |
| Pennsylvania . | 25. | Kentucky . . | 10. | Texas . . . . | 2. |
| Delaware . . | 1. | Ohio . . . . | 21. | Californien . | 2. |
| Maryland . . | 6. | | | | |
| | | | | Total: | 233. |

Außerdem haben die vier organisirten Territorien, Minnesota, Oregon, Utah und New-Mexico jeder Einen Delegaten im Repräsentanten-Hause, welcher zwar sprechen, aber keine entscheidende Stimme abgeben darf.

Kein Mitglied eines der beiden Häuser darf ein Amt unter der General-Regierung annehmen, solange es Mitglied bleibt. Jedes Mitglied erhält 8 Dollar Tagegelder während der Sitzungszeit, die Vorsitzenden in beiden Häusern das Doppelte; außerdem für die Hin- und Rückreise Meilengeld (mileage.)

Das Repräsentanten-Haus hat mit dem Senate gemeinschaftlich die gesetzgebende Gewalt, jedoch müssen alle Gesetzvorschläge, welche die Erhebung von Steuern und Abgaben betreffen, vom Hause der Repräsentanten ausgehen.

Der Congreß hat die Machtvollkommenheit: ‚Steuern aufzulegen und zu erheben; für die Vertheidigung und die allgemeine Wohlfahrt des Landes zu sorgen; Anleihen zu

nachen; den ausländischen und inländischen Handel zu re=
uliren; übereinstimmende Gesetze über die Naturalisation von
lusländern und über das Bankerottwesen aufzustellen; Mün=
en zu prägen und ihren Werth zu reguliren; gleiches Maaß
nd Gewicht festzusetzen; Postämter und Postrouten ein=
urichten; Patente und das Verlagsrecht zu bewilligen;
Gerichtshöfe unter dem höchsten Gerichtshofe anzuordnen;
Seeräuberei, Verbrechen auf der hohen See und gegen
as Völkerrecht zu bestrafen; Krieg zu erklären; Kaper=
riefe auszustellen und Prisengesetze zu machen; Armeen
ufzustellen und zu unterhalten; eine Flotte zu halten; wenn
s nöthig ist für die Einberufung ꝛc. der Milizen zu sorgen;
ie Gesetze der Union auszuführen; Aufstände zu unter=
rücken und feindliche Einfälle zurückzutreiben und aus=
hließliche Jurisdiction über den District Columbia aus=
zuüben.

Im gegenwärtigen (32sten) Congreß, welcher noch bis
um 3. März 1853 fortdauert, sind unter den Senatoren:
4 Democraten, 23 Whigs, 5 Freesoiler (d. h. der Par=
i angehörig, welche keine Sklavenstaaten mehr in die
nion aufgenommen und die allmälige Aufhebung der Skla=
erei, auch durch den Congreß, bewirkt haben will — ge=
äßigte Abolitionisten). Im Repräsentanten=Hause sind 134
Democraten, 81 Whigs und 17 Freesoiler. Einer zählt
t keiner Partei (independent.)

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten ist
nem Höchsten Gerichtshofe (Supreme Court) über=
agen, welcher aus einem Höchsten Richter und 8 Räthen
ssociate Justices) besteht, und dem Districtsgerichte unter=
eordnet sind. Die Richter sind auf so lange angestellt,
s sie sich gut betragen (during good behaviour), und ihr
ehalt kann, so lange sie im Amte bleiben, nicht vermin=
rt werden. Eine Absetzung wegen schlechten Betragens
mmt nicht leicht vor. Das Gehalt des Höchsten Rich=

ters beträgt 5000 Dollar, das der Räthe des Höchsten Gerichts 4,500 Dollar. Der höchste Gerichtshof kommt jährlich zu Washington am zweiten Montage im Januar zusammen.

Der Sitz des Congresses und des Präsidenten ist die Stadt Washington im Columbia District (1850: 40,001 Einw.).

Die Staatsschuld der Vereinigten Staaten beträgt gegenwärtig reichlich 61 Mill. Doll. Der Staats-Schatz besitzt dagegen 16½ Mill. Doll. Die Schulden der Einzelstaaten zusammengenommen belaufen sich auf 214½ Mill. Doll. Ganz schuldenfrei sind die Staaten New-Hampshire, Connecticut, Rhode Island, North Carolina, Florida und Wisconsin. Die Einnahmen der General-Regierung bestehen aus dem Ertrage der Zölle und der Verkäufe der öffentlichen Ländereien. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so werden directe Steuern über alle Staaten ausgeschrieben. Die Zölle tragen gegenwärtig durchschnittlich etwa 35 Mill. jährlich ein, die Landverkäufe in den letzten Jahren nur 2½ bis 3 Mill. Doll. Die Ausgaben der General-Regierung bestehen aus der Civilliste (Kosten des Congresses, Gehalte der Beamten, Bureaukosten 2c.), den Kosten für das auswärtige Departement, der Unterhaltung der Armee und der Flotte, und aus verschiedenen Ausgaben, wie Bauten, Vermessungen von Ländereien und Gewässern, Entdeckungsreisen und dergl. Die ziemlich feststehende Civilliste beträgt nahe an 3 Mill. Dollars; die auswärtigen Angelegenheiten erforderten im J. 1851 nicht mehr als 285,000 Doll. Dennoch ist die Gesammt-Ausgabe in den letzten Jahren auf c. 50 Mill. Dollars gestiegen. — Die Staats-Ausgaben der einzelnen Staaten betragen, mit Einschluß der Zinsen ihrer Staatsschulden, nur höchstens 13½ Mill. Dollar. Dagegen sind die Ausgaben und die Ausschreibungen der Counties (größeren Gemeinde-Bezirke)

und der Städte (Cities) und Flecken (Towns) zum Theil nicht unbedeutend.

Das stehende Heer der Vereinigten Staaten besteht nur aus 10 bis 12,000 Mann (im Jahre 1852: 896 Offiziere und 10,129 Mann), erforderte aber im J. 1851 einen Kostenaufwand von 7,600,000 Doll., worin freilich auch die Ausgaben für die vielen und zum Theil sehr entfernt liegenden Forts *), Arsenäle u. s. w. enthalten sind. Außerdem giebt es in allen Staaten Corps von Freiwilligen, welche sich auf eigene Kosten ausgerüstet haben und regelmäßige Uebungen halten, sowie Milizen, deren Mannszahl nach den Listen für das Jahr 1852 74,952 Stabsoffiziere 2,105,524 Subaltern-Offiziere und Gemeine betragen soll, die aber nur zusammenkommen, wenn sie besonders aufgeboten werden und weder eingeübt noch vollständig bewaffnet sind. Milizen und Freiwillige stehen im Frieden unter dem Befehl des Gouverneurs der einzelnen Staaten; der Präsident kann jedoch für den innern oder auswärtigen Dienst ihre Mobilmachung von dem Einzelstaate verlangen. Die Flotte besteht aus 9 Linienschiffen, 14 Fregatten, 22 Sloops (Corvetten), 4 Briggs, 5 Schonern und 15 Dampfschiffen, worunter 8 Fregatten. Die Kosten für die Marine betrugen für das Jahr 1851: 7,950,000 Doll. Werfte (navy-yards), auf welchen fortwährend neue Kriegsschiffe gebaut werden, befinden sich in Portsmouth, Charlestown, Brooklin, Philadelphia, Washington, Norfolk, Pensacola und Memphis.

Die Indianer-Angelegenheiten werden von einem eigenen Departement, dem ein Commissioner of Indian Affairs vorsteht, und welches früher dem Kriegssecre-

*) Nach einem Bericht des Kriegsministers von diesem Jahre sind seit 1816 auf die Befestigungswerke in den V.-St. 75 Mill. Dollar verwandt, welche theils aus den für den Krieg, theils aus den für die Marine bewilligten Summen genommen sind.

tair untergeordnet war, jetzt aber unter den Secretair des Innern gestellt ist, verwaltet. Es hat über die Ausführung der Verträge mit den Indianer-Stämmen zu wachen, ihnen die Abfindungssummen und Jahrgelder für Abtretung von Ländereien auszuzahlen, ihre Uebersiedelung nach dem Westen, wenn solche beschlossen und vereinbart war, auszuführen und für die Aufrechthaltung des Friedens unter den verschiedenen Stämmen, sowie nach Möglichkeit für ihre Civilisirung zu sorgen. Unter dem Commissioner stehen 6 Superintendenten, welche in Jowa (Burlington), Wisconsin (Madison), Michigan (Detroit), im Western Territory, in Oregon und in St. Louis ihren Sitz haben, und wieder Agenten und Sub-Agenten unter sich haben. Den aus den Staaten entfernten und jetzt längs der Gränze von Arkansas und Missouri angesiedelten Indianerstämmen wird als Zinsbetrag der von ihnen abgetretenen Ländereien eine jährliche Summe von 321,953 Doll. ausbezahlt. Diese Gelder müssen vertragsmäßig zum Theil für bestimmte Zwecke, wie für Schulen, für Waisen, für Anlage von Mühlen u. s. w., verwandt werden. Neuere Verträge vergrößern diese Summe noch ansehnlich, so der am 23. Sept. 1851 abgeschlossene Vertrag vom Fort Laramie, nach welchem die Sioux, Chayennes, Arapahoes, Crows, Snakes, Assiniboins, Arikaras und Mandans für die Anerkennung gewisser Gränzen in dem Gebiet zwischen dem Arkansas und dem Missouri-Fluß auf 50 Jahre eine jährliche Zahlung von 50,000 Doll. von der V.-St.-Regierung erhalten.

Die **Münze** der Vereinigten Staaten ist zu Philadelphia, hat jedoch Zweig-Etablissements in Charlotte, Mecklenburg-County in North-Carolina, in Dahlonega, Lumpkin-County in Georgia, und in New-Orleans. Das Münzwesen kostete im J. 1851: 187,600 Doll. Seit dem Goldzufluß aus Californien werden jährlich für 26 bis 28 Mill. Münzen geprägt. Die Goldmünzen bestehen aus Doppel-

Eagles (20 Dollars werth), Eagles (10 Doll.), halben und viertel Eagles (5 und $2^1/_2$ Doll.) und einzelnen Dollarstücken; die Silbermünzen sind Dollars (100 Cents = $1^2/_5$ preuß. Thaler), halbe und viertel Dollars, 10 Centstücke oder Dimes, 5 Centstücke oder Halfdimes und 3 Centstücke; einzelne und halbe Cents werden in Kupfer ausgeprägt. Die Einzelstaaten besitzen das Münzrecht nicht.

Das Postwesen steht ausschließlich unter den Vereinigten Staaten; im J. 1851/52 waren 6,750,000 Doll. für die Kosten desselben ausgesetzt. Die Einnahmen der Post pflegen die Ausgaben kaum zu decken; der etwaige Ueberschuß wird aber stets wieder zur Verbesserung des Postwesens verwendet. Die immer zunehmende Zahl der inländischen Postämter beträgt ungefähr 20,000. Directe Postverbindungen mit dem Auslande finden statt mit Canada und England (Liverpool), mit Deutschland (Bremen), Frankreich (Havre), Mexico, Westindien und den Mittel- und Südamerikanischen Staaten. Nach dem jetzigen Postgesetz von 1851 kostet jeder einzelne Brief oder ein bedrucktes Papier nicht über $^1/_2$ Unze (1 Loth) an Gewicht, innerhalb der Vereinigten Staaten nicht über 3000 engl. Meilen weit versandt, 3 Cents wenn er frankirt und 5 Cents, wenn er unfrankirt ist. Für schwerere Briefe wird jede halbe Unze mehr mit resp. 3 und 5 Cents mehr bezahlt; und für Entfernungen über 3000 Meilen wird das Doppelte bezahlt. Ueber See oder in fremde Länder gehende Briefe zahlen für Entfernungen unter 2,500 Meilen 10 Cents, über 2,500 Meilen 20 Cents, sofern nicht Postconventionen mit anderen Staaten eine Abweichung nöthig machen. (Ein einfacher Brief nach Bremen kostet 20 Cents.) Zeitungen werden in demselben County, in welchem sie erscheinen, umsonst von der Post befördert; auf eine Entfernung von über 50 und nicht über 100 Meilen kostet ein wöchentliches Blatt 5 Cents vierteljährlich, ein

tägliches 25 Cents und so nach der Entfernung steigend ein wöchentliches Blatt bis 4000 Meilen Entfernung 25 Cts und ein tägliches Blatt 1 Dollar 25 Cents vierteljährlich. Auch sind die aufzuklebenden Postmarken eingeführt. Der Präsident und die Mitglieder des Congresses haben ganze oder beschränkte Postfreiheit. — Dem diesjährigen Congresse (1852) liegt wieder eine Bill vor, wonach das Porto für einen einfachen Brief innerhalb einer Entfernung von 3000 Meilen auf 1 Cent herabgesetzt und noch andere Erleichterungen gewährt werden sollen. Es scheint, daß diese Bill passiren und zum Gesetz erhoben werden wird.

Die Verfassungen und die Staatsverwaltung der Einzelstaaten stimmen — bis auf die allerdings sehr große Verschiedenheit, daß in 15 der Staaten die Sklaverei erlaubt ist, während sie in den anderen 16 Staaten verboten ist — in den Hauptzügen mit einander überein. Die gesetzgebende Gewalt ist überall einer Versammlung übertragen, die gewöhnlich General Assembly benannt ist und aus zwei Kammern besteht, dem Senat und dem Repräsentanten-Hause. Beide werden vom Volke districtsweise in directer Wahl und meistens durch Stimmzettel erwählt. Jeder freie, weiße, männliche Einwohner, welcher 21 Jahre alt, Bürger der Vereinigten Staaten*) ist, und eine kurze Zeit, nach den mehrsten Verfassungen 1 Jahr, in dem Staate gewohnt hat, ist wahlberechtigt. In einigen Staaten wird indeß zur Wahlberechtigung auch verlangt, daß der Einwohner irgend eine Staats- oder Countysteuer bezahlt habe. Nur nach einigen wenigen Verfassungen nicht sklavenhaltender Staaten werden auch Farbige zur Wahl zugelassen, z. B. in New-York nach der revidirten Verfassung von 1846, jedoch hier auch nur dann,

*) Nur in Wisconsin haben auch Einwanderer, wenn sie nur 1 Jahr im Staate gewohnt haben, Stimmrecht, ehe sie noch Bürger der V. St. geworden sind.

venn sie 3 Jahre im Staate gewohnt und Grundbesitz von venigstens 250 Doll. Werth haben, von welchem sie be-eits Steuern bezahlten. Einzelne Constitutionen schließen uch die Soldaten und Seeleute, welche im Dienst der Vereinigten Staaten stehen, vom Wahlrechte aus.

Um zum Repräsentanten oder Senator gewählt zu verden, ist außer den Eigenschaften eines Wählers ein twas höheres Lebensalter (24 oder 25 Jahre für Reprä-entanten; 30 Jahre für Senatoren) und ein mehrjähriger Aufenthalt im Staate erforderlich. Auch sind die höheren Staatsbeamten und die Beamten der Vereinigten Staaten-Regierung regelmäßig, und nach einzelnen Verfassungen lle Geistliche und Religionslehrer von der Wählbarkeit usgeschlossen.

Gesetzvorschläge können in jedem der beiden Häuser uerst eingebracht werden, und müssen, wenn sie im ersten Hause durchgingen, von dem anderen angenommen, ver-ndert oder zurückgewiesen werden. Das Recht der An-lage der höchsten Staatsbeamten wegen Amtsvergehen impeachment) ist dem Repräsentanten-Hause beigelegt, die Untersuchung und Entscheidung aber nach den mehrsten Verfassungen dem Senat vorbehalten. Nur in New-York vird ein eigenes Staatsgericht, aus Senatoren und Mit-liedern des höchsten Gerichts bestehend, für jeden beson-eren Fall dieser Art zusammengesetzt. Aenderungen der Verfassung können nur in eigens zu diesem Zwecke erwähl-en Versammlungen (Conventionen) oder wenigstens nur nter Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder beider Häuser und unter nachheriger Genehmigung des Volks ge-chehen. Auch werden wichtige, namentlich finanzielle Ge-etze häufig, bevor sie in Kraft treten, der Entscheidung des ganzen Volks unterworfen, indem alle Wähler mit Ja und Nein über die Annahme des ganzen Gesetzes abstimmen. Ferner hat die General-Assembly das Recht Corporationen

zu errichten, die Autorisation an Gemeinden zur Erhebung von Wegezöllen &c., und von Gemeinde-Steuern, wenn sie eine bestimmte Höhe erreichen, sowie die Autorisation zu Gemeinde-Anleihen unter gewissen Umständen zu ertheilen. — In mehreren der Sklavenstaaten ist die General-Assembly ausdrücklich dahin beschränkt, daß sie die Emancipation von Sklaven nicht beschließen dürfe ohne Zustimmung der Sklavenbesitzer selbst oder ohne den vollen Werth der freizulassenden Sklaven zu vergüten.

Die höchste ausübende Gewalt ist einem Gouverneur (governor) verliehen, welcher wie die Mitglieder der General-Assembly vom Volke erwählt wird, und zwar in den verschiedenen Staaten auf die Zeit von 1, 2, 3 oder 4 Jahren. Die Wiedererwählung derselben Person ist auf verschiedene Weise beschränkt, in einigen Staaten so, daß er nicht sofort bei seinem Abgange wiedergewählt werden darf, in andern so, daß er innerhalb dreier Wahlperioden nur zweimal erwählt werden darf. Der Gehalt für den Gouverneur ist meistens sehr niedrig festgestellt; in mehreren kleineren Staaten erreicht er nicht 1000 D., in fast allen bleibt er unter 3000 D., nur in N.-York beträgt er 4000, in Louisiana 6000 und in Californien 10,000 Dollar. Der Gouverneur hat die Gesetze und die Beschlüsse der General-Assembly auszuführen, wenn diese nicht selbst hinsichtlich der letzteren Anordnungen getroffen hat; er ist Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht und der Miliz; er hat das Begnadigungsrecht, ausgenommen in Fällen der öffentlichen Anklage wegen Amtsvergehen; er hat Vacanzen von Aemtern interimistisch zu besetzen, kann die Gesetzgebung außerordentlicher Weise zusammenberufen und die von der Assembly angenommenen Gesetzvorschläge werden ordentlicher Weise erst durch seine Zustimmung zu Gesetzen erhoben. Billigt er ein Gesetz nicht, so sendet er es mit seinen Gründen für die Verwerfung an denjenigen gesetzgebenden Kör-

per zurück, von dem dasselbe ursprünglich ausgegangen. Beschließt es aber dann die Majorität (in einigen Staaten zwei Drittel) beider Häuser nochmals, so ist die Zustimmung des Gouverneurs zur Gültigkeit desselben nicht mehr erforderlich. Das Recht der Anstellung von Staatsbeamten hat der Gouverneur nach den mehrsten Verfassungen gar nicht, nach einigen in sehr beschränktem Maße. Alle Staatsbeamten werden regelmäßig vom Volke erwählt.

Mit dem Gouverneur zugleich wird ein Vicegouverneur (Lieutenant Governor) gewählt, welcher nach den mehrsten Verfassungen Präsident des Senats ist, und in die Stelle des Gouverneurs einrückt, wenn derselbe stirbt, resignirt oder auf andere Weise wegfällig wird.

Der besoldeten höheren Staatsbeamten sind sehr wenige. Sie bestehen, außer dem Gouverneur und Vicegouverneur, gewöhnlich nur aus einem Staatssecretair, einem Schatzmeister (treasurer), einem Finanzcontroleur (comptroller oder auditor of public accounts), einem General-Anwalt (attorney general) und einem Landwesens-Beamten (Register of lands) mit einem Staats-Ingenieur (State Engineer oder Surveyor general), in einzelnen Staaten auch einem Staats-Schul-Commissair oder Inspector, Superintendent of public Instruction oder ähnlich betitelt. Diese sämmtlichen Beamten erhalten verhältnißmäßig sehr geringe Gehalte.*) Manche wichtige, fortlaufende oder vorübergehende Staatsgeschäfte, wie die Aufsicht und die Verwaltung von Kanälen, das Gefängnißwesen, die Organisation neuer Counties, der Straßenbau, die Aufsicht über die Aus-

*) Im Staate Missouri z. B., einem Staate von fast 70,000 Q. M. und 700,000 Einwohnern erhält der Gouverneur 2000 Doll., der Staatssecretair 1000, der Staatsschatzmeister 1250, der Auditor der Staatsrechnungen 1500 Doll., letztere drei mit der Verpflichtung für ihr Gehalt ihre Schreiber selbst zu halten, der General-Anwalt endlich 800 Doll. jährlich.

trocknung von Sümpfen, Entwässerungen u. s. w. werden von Commissionen (commissioners) besorgt, die kein Gehalt, sondern nur Tagegelder für die Zeit, wo sie in Geschäften vom Hause abwesend sind, erhalten. Sie werden entweder vom Volke gewählt oder von der General-Assembly bestellt.

Hinsichtlich der Local-Verwaltung ist jeder Staat in Counties, und diese sind wieder in Townships getheilt. Die Counties haben einen Umfang von 200 bis 1000 Quadratmeilen und eine Einwohnerzahl von 2000 und weniger bis zu 70,000 Einwohnern, abgesehen von den großen Städten, wo die Bevölkerung noch größer ist, und die häufig ein County für sich allein bilden. In jedem County wird die executive Staatsgewalt durch einen Sheriff und einen Coroner vertreten, ersterer ist aber auch zu gleicher Zeit was wir in Deutschland Communalbeamter nennen würden, nämlich Beamter des County als Gemeinde. Sheriff und Coroner werden von den Wählern des County auf wenige Jahre erwählt und nur durch Sporteln (fees) besoldet. In volkreichen Districten steht dem Sheriff ein Marshall zur Seite, welchem dann ein bestimmter Theil der Sheriffsgeschäfte zugetheilt ist; auch ist es ihm gewöhnlich gestattet unter Zustimmung des Kreisgerichtes einen oder mehrere Stellvertreter (deputy-sheriffs) anzustellen, auf welche dann seine Gewalt für die ihm übertragenen Geschäfte übergeht. Die Geschäfte des Sheriffs bestehen vornehmlich: in der Führung der Listen der Geschwornen und in der Auswahl und Vorladung derselben, in der Execution aller gerichtlichen Urtheile, in der Handhabung der Staatspolizei, in der Aufsicht über die County-Gefängnisse und in mancherlei Functionen, die das County als Gemeindebezirk betreffen. Wo kein besonderer Steuer-Erheber (collector) angestellt ist, ist der Sheriff auch zugleich Steuer-Einnehmer der Staats- und County-Steuern. Der Coroner hat untergeordnete polizeiliche Geschäfte und

namentlich bei plötzlichen und sonst verdächtigen Todesfällen die Leichenschau und die Abgebung oder Veranlassung eines Ausspruchs über die Todesursache (durch hinzugezogene Geschworene). Ferner ist in jedem County ein Steuer-Ansetzer (county assessor), welcher jeden steuerbaren Einwohner sowohl zu den Staats- als zu den County-Steuern ansetzt und dafür zu gleichen Theilen aus der Staats-Kasse und aus der County-Kasse besoldet wird.

Die ganze ökonomische Verwaltung des County, die Verwaltung des County-Vermögens und etwaiger besonderer Fonds, die Oberaufsicht über die Verwaltung von öffentlichen Kassen der Townships (z. B. des Schulfonds), die Controle über die Kasseführung des County-Kassirers (treasurers), ja sogar die Besteurung des County als Gemeinde ist einem County Court anvertraut, welcher etwa aus drei Mitgliedern (justices) besteht, die natürlich von den County-Bürgern gewählt werden. Dieses kleine Collegium, dem nicht etwa eine anderweitige County-Repräsentation zur Seite steht, und welches alle ökonomischen Angelegenheiten in höchster Instanz zu besorgen hat, und oft daneben noch alle Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Curatelsachen und sonstige Privat-Vermögens-Administrationen zu verwalten hat, insofern dafür (in größeren Districten) nicht besondere Richter (probate-courts) niedergesetzt sind, besteht aus Mitgliedern, die kein festes Gehalt bekommen, sondern nur für die Tage, an welchen sie Geschäfte verrichten, ein Tagegeld (etwa von 3 Doll.) beziehen, das aus der County-Kasse bezahlt wird. Rücksichtlich der Besteuerung sind sie „ermächtigt, eine solche Summe an Steuern aufzulegen, wie jährlich nothwendig ist, um die Ausgaben des County zu decken", aber die Steuersumme darf eine gewisse Höhe (z. B. den doppelten Betrag der Staatssteuer) nicht übersteigen. Die Erhebung der Steuern geschieht mit denen des Staats, wie erwähnt, durch den Sheriff, der dem

County-Court überhaupt bei der Ausführung aller Geschäfte zur Seite steht, oder durch einen besonderen Collector, der für die Hebung gewisse Procente bekommt und natürlich angemessene Cautionen stellen muß. — Die County-Courts würden ihren vielen Geschäften häufig nicht vorkommen können, wenn sie nicht, ähnlich wie dies bei Staatsgeschäften geschieht, specielle Geschäfte Commissionen (commissioners) oder Einzelnen (overseers, superintendents etc.) übertrügen, welche dafür keine andere Vergütung als höchstens geringe Tagegelder beziehen. Außerdem wird der County-Court, außer in der laufenden Verwaltung, meistens nur thätig, wenn von Seiten der Bürger Anträge gestellt werden.*)

---

*) Folgendes Beispiel mag dies erläutern: Wird in einer Gegend eine County-Landstraße gewünscht, so reicht eine Anzahl ansässiger Bürger des Township oder der Townships, welche der Weg berühren soll, einen Antrag (petition) bei dem County-Court ein, worin sie ihr Begehren näher ausführt. Dieser Antrag wird vom County-Court in den betheiligten Townships bekannt gemacht und zugleich werden 3 ansässige Bürger des County zu commissioners ernannt und beauftragt die Sache zu untersuchen. Berichten die Commissioners, dann für die Ausführung und erfolgt kein Widerspruch von Seiten der betheiligten Landbesitzer und Einwohner, so wird das Werk ausgeführt. Macht dagegen eine gewisse Anzahl (z. B. 10 oder 12, worüber eine gesetzliche Vorschrift existirt) Einwohner Vorstellungen gegen die Ausführung, so werden neue Commissioners zur Untersuchung der Sache ernannt. Erklären nun diese sich gegen den Bau, so unterbleibt er und die ersten Antragsteller müssen die Kosten der Untersuchung bezahlen; erklären sie sich aber für die Ausführung, so wird die Straße gebaut und die Remonstranten müssen die Kosten bezahlen! Dies Beispiel zeigt, wie man hier in Amerika die Selbstregierung des Volkes versteht. Nicht von der Regierung und den Beamten, in der Regel nicht einmal von der gesetzlichen Volksvertretung wird der Anstoß zu Verbesserungen gegeben, sondern das Bedürfniß und die vernünftige Aenderung des Bestehenden geht unmittelbar aus dem Volke hervor, ist aber für die, welche sich freiwillig zu Wortführern machen, mit Mühe, Zeit- und Geldaufwand verknüpft. —

Die Townships sind keine vollständigen Gemeinden, ondern nur für bestimmte Zwecke (z. B. Wahlen) abgeränzte Theile eines County und Gemeindeverbände für einzelne Angelegenheiten (z. B. Schulen). Doch ist die Beeutung der Townships nicht überall gleichmäßig. Dasselbe t mit dem Ausdrucke town der Fall, welches in einigen Staaten, z. B. Ohio, mit township gleichbedeutend geebraucht wird, in anderen jede Sammlung von Häusern, eyen ihrer viele oder wenig, so lange sie nur keine Stadt city) bilden, bedeutet, also ziemlich gleichbedeutend mit Dorf village) ist, in noch anderen aber eine durch die Gesetzebung zur Corporation erhobene Ortschaft bedeutet, die ennoch keine Stadt ist. Diese incorporated towns sind ngefähr mit deutschen Marktflecken zu vergleichen. Sie aben nicht wie die Städte einen Mayor und eine größere Comnune-Repräsentation, sondern nur ein Vorsteher-Collegium board of trustees), welche zur Besorgung der Vermögensngelegenheiten des Orts von den Einwohnern des Towns rwählt werden.

Die am vollständigsten organisirten Gemeinden inneralb des County-Verbandes sind die Städte (cities), ie den deutschen Städten in ihrer Verfassung und Verualtung sehr ähnlich sind. Sie haben einen Mayor (Bürermeister) und eine städtische Repräsentation (city-council), velche aus zwei Collegien, dem board of aldermen und dem oard of delegates, zu bestehen pflegt; sie werden sämmtich von den Bürgern, welche das allgemeine Wahlrecht haen, erwählt. Eine laufende Staaatscontrole über die Stadterwaltung findet nicht statt, jedoch pflegt zu gewissen Anihen und zu städtischen Auflagen, wenn sie eine bestimmte Höhe übersteigen, die Einwilligung der Staatslegislatur rforderlich zu seyn. Die städtischen Steuern werden durch inen eigenen Assessor angesetzt und durch einen eigenen Einnehmer (collector) eingefordert.

Die richterliche Gewalt in oberster Instanz hat der höchste Gerichtshof des Staats (supreme court of the State of....), welcher meistens aus wenigen Richtern besteht. Sie werden in den mehrsten Staaten, wie alle anderen Richter, vom Volke auf eine bestimmte Zeit gewählt; in einigen Staaten jedoch durch die Legislatur oder durch den Gouverneur in Uebereinstimmung mit dem Senat ernannt. Ihre Besoldung ist besonders in den westlichen Staaten gering. Das Gericht ist Appellationshof, es hat eine allgemeine Controle über die niedrigeren Gerichte des Staats und ist verpflichtet, der General-Assembly und dem Gouverneur auf Verlangen Rechtsgutachten zu geben. Zunächst unter demselben stehen gewöhnlich Kreis-Gerichte (circuit-courts), welche in allen Civilsachen, die nicht vor niederen Gerichten oder vor den Friedensrichtern verhandelt werden, und in allen Criminalsachen (in beiden unter Zuziehung von Geschwornen) Jurisdiction haben. Indessen weichen hier, in den Mittelinstanzen, die verschiedenen Staatsverfassungen vielfach von einander ab. Bisweilen giebt es neben den Kreisgerichten, deren Sprengel sich stets über eine größere oder geringere Anzahl von Counties erstreckt, noch besondere Gerichtshöfe für jedes County (courts of common pleas, die auch Criminaljurisdiction haben, oder anders benannt). Für Testaments-, Verlassenschafts-, Vormundschafts- und sonstige Administrationssachen, sowohl für die streitigen als nicht streitigen, sind gewöhnlich in jedem County eigene Gerichte, welche den Namen probate-courts führen, niedergesetzt. Wo solche nicht bestehen, sind diese Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen den County-Courts zugetheilt, welche wesentlich eine Verwaltungsbehörde für die Counties sind. Jedoch führen die Oberaufsicht über diese Angelegenheiten immer die Kreisgerichte. In den großen Städten sind häufig ausnahmsweise noch mehrere Gerichte eingesetzt

z. B. getrennte courts of common pleas für die Civil- und criminal courts für die Criminalsachen, dann besondere Polizeigerichte unter verschiedenen Namen, die zum Theil mit den Friedensrichtern concurrirende Gerichtsbarkeit haben. — Die unterste Stufe der Gerichte bilden überall die Friedensrichter (justices of peace), deren in jedem Township mehrere sind und die von den Wählern des Township erwählt werden. Sie haben ausschließliche Gerichtsbarkeit in kleinen Civilsachen und concurrirende mit den höheren Gerichten bis zu einer gewissen Werthsumme (z. B. 100 Doll.), dann in Injuriensachen und bei kleinen Eigenthums-Verletzungen (trespasses), ferner haben sie als Friedenserhalter (conservators of the peace)*) das Recht und die Pflicht Gesetzübertreter zu verhaften oder unter Bürgschaft zu stellen, kleine Vergehen zu bestrafen und in schwereren Fällen ihre Anklage zu veranlassen. Endlich haben die Friedensrichter einen Theil der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Contractsabfassung, und vor ihnen wird die Ehe eingegangen, welche jedoch nachher bei dem Recorder registrirt werden muß. Es existirt nämlich in jedem County eine sog. Recorder's (Protocollführers) Office, woselbst alle Contracte über Grundeigenthum, Bürgschaften, Verpfändungen ꝛc. und auch die Ehe-Contracte theils eingetragen werden müssen, theils eingetragen werden können. — Uebrigens erhalten die Friedensrichter, die in demselben County unter sich concurrirende Gerichtsbarkeit haben, keine festen Gehalte, sondern nur Sporteln (fees). Hinsichtlich der Execution steht den Friedensrichtern der Constable so zur Seite, wie den höheren Gerichten der Sheriff. Der Constables, welche

*) Conservators of the peace sind außerdem noch alle Richter innerhalb ihres Gerichtssprengels, die Mitglieder (justices) der County-courts in ihrem County, und die Mayors und ersten Beamten (chief officers) der Städte und incorporirten Towns.

zugleich eine niedere Polizeiverwaltung haben, werden in jedem Township einer oder mehrere von den Townshipswählern erwählt, und es ist ihnen gestattet, für immer oder für bestimmte Fälle und Geschäfte Hülfs-Constables (deputy-constables) zu bestellen. Auch ihre Einnahme besteht nur in Sporteln.

Bei der ganzen Gerechtigkeitspflege steht als oberster, durch die Verfassungen verbürgter Grundsatz fest, daß ein jeder das Recht habe, durch Geschworene gerichtet zu werden (the right of trial by jury), die aus unpartheiischen Mitbürgern aus seiner Nachbarschaft (of the vicinage) bestehen müssen. Sie werden sowohl in Civilsachen, wie in Criminalsachen gebraucht. Bei den höheren Gerichten werden ihrer wenigstens zwölf Geschworne, bei den Friedensgerichten überhaupt nur, wenn eine der Partheien Geschworene verlangt und dann sechs oder weniger, wenn die Partheien dazu ihre Einwilligung geben, hinzugezogen, jedoch mehrere einberufen, damit die Partheien ihr Verwerfungsrecht ausüben können; in Civilsachen darf jedoch jede Parthei nur drei verwerfen. In Civilsachen geben die Geschworenen nur über die bestrittenen Thatsachen ihren Wahrspruch (verdict) ab, und wenn in Fällen der Berufung das höhere Gericht die Thatsachen in einem Wahrspruch ungenügend findet, sendet es die Sache zurück und ordnet einen neuen Proceß zur Feststellung der Thatsachen an. In Criminalsachen wird der Angeschuldigte zuerst vor die große Jury (grand jury) gestellt, zu welcher 18 Geschworene berufen werden, von welchen aber nur 12 wirklich urtheilen. Der Angeschuldigte darf nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen einige der Geschworenen verwerfen, für welche dann andere von den einberufenen Geschworenen einrücken. Die große Jury hat darüber zu entscheiden, ob die Anklage (indictment) begründet (a true bill) ist, oder nicht. Wird die erste Entscheidung gefällt, so wird der

Angeklagte am nächsten Termin vor das competente Criminalgericht gestellt. Diesem steht eine Jury (petit jury) zur Seite, zu welcher bis 36 Geschworene einberufen werden, weil der Angeschuldigte in großer Ausdehnung das Verwerfungsrecht und zwar ohne Gründe anzugeben geltend machen kann. Bei Kapitalverbrechen kann er nämlich bis 20 der zum Geschworenen-Gericht Einberufenen verwerfen, während der Staat als Ankläger nur 4 verwerfen darf. Der Ausspruch der Jury ist hier nicht allein auf die Thatfrage beschränkt, sondern sie hat auch den Grad des Verbrechens zu bestimmen, wo das Gesetz verschiedene Grade zuläßt, und sie hat, wo das Gesetz verschiedene Strafen (alternativ) zuläßt und in der Ansetzung des Strafmaßes einen Spielraum läßt, die Art und die Quantität der Strafe zu bestimmen. Ueberschreitet aber die Jury ihre Befugnisse, indem sie die Strafe über das in den Gesetzen vorgeschriebene Minimum herab- oder über das Maximum hinaufsetzt, so ist dem vorsitzenden Richter die Gewalt eingeräumt, die Strafe in seinem Urtheil demungeachtet auf das Minimum oder auf das Maximum der gesetzlichen Strafe festzusetzen, ohne daß das Verfahren wegen jenes Fehlers nichtig wird. — Die Uebernahme des Amtes eines Geschwornen ist eine allgemeine Bürgerpflicht, von welcher nur einige wenige Stände, wie Aerzte, Geistliche, Richter, Fährmänner &c. und jeder, der über 65 Jahre alt ist, gesetzlich befreit sind. Ueber andere vorgebrachte Entschuldigungen hat das Gericht zu entscheiden. Die Geschworenen erhalten ein Tagegeld, welches nicht leicht höher als auf 1 Dollar bestimmt ist, sowie für ihre Reisen nach dem Orte, wo das Geschworenen-Gericht abgehalten wird, ein geringes Meilengeld.

Diese Grundzüge der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Staaten erleiden selbstverständlich in den 31

Staaten mancherlei Modificationen; hier sind die nordwestlichen Staaten am meisten berücksichtigt.

Ein von Staatswegen geordnetes Medicinalwesen, wie es z. B. in Deutschland existirt, giebt es in den Vereinigten Staaten nicht. Wer sich für einen Arzt ausgiebt, kann ärztliche Praxis haben, wenn das Publicum ihm Zutrauen schenkt. Hin und wieder bestehen freilich medicinische Lehranstalten und ärztliche Vereine, welche den Doctorgrad ertheilen und Examina abhalten, wer sich aber solchen Prüfungen nicht unterwerfen will, kann dennoch practisiren. Eben so wenig stehen die Apotheken unter irgend einer Aufsicht. Daß dies viel Quacksalberei hervorgerufen hat, läßt sich nicht läugnen. Aber dennoch fragt es sich, ob nicht die hier gestattete unbedingte Concurrenz eben so viele Vorzüge hat, wie die namentlich in Deutschland stattfindende zunftmäßige Organisation des ärztlichen Standes. Wenigstens ist die Sterblichkeit in den V. St. geringer, die mittlere Lebensdauer also länger, wie in den meisten europäischen Staaten. In dem Jahre vom 1. Juni 1849 bis zum 31. Mai 1850 starb von je $72^{6}/_{10}$ Einwohnern Einer, oder von 726 Zehn. Aber in den verschiedenen Staaten war der Grad der Sterblichkeit sehr verschieden, wie die nachstehende Vergleichung zeigt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| In | Wisconsin | starb | Einer | von | $105^{82}/_{100}$ Einw. |
| " | Vermont | " | " | " | $100^{13}/_{100}$ " |
| " | Iowa | " | " | " | $94^{3}/_{100}$ " |
| " | Florida | " | " | " | $93^{67}/_{100}$ " |
| " | Georgia | " | " | " | $91^{93}/_{100}$ " |
| " | Michigan | " | " | " | $88^{19}/_{100}$ " |
| " | Tennessee | " | " | " | $85^{34}/_{100}$ " |
| " | N.-Carolina | " | " | " | $85^{12}/_{100}$ " |
| " | Alabama | " | " | " | $84^{94}/_{100}$ " |
| " | S.-Carolina | " | " | " | $83^{59}/_{100}$ " |
| " | Pennsylvania | " | " | " | $81^{63}/_{100}$ " |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| in | Indiana | starb | Einer | von | $77\frac{65}{100}$ | Einw. |
| = | Maine | = | = | = | $77\frac{29}{100}$ | = |
| = | Delaware | = | = | = | $75\frac{71}{100}$ | = |
| = | N.=Jersey | = | = | = | $75\frac{70}{100}$ | = |
| = | Virginia | = | = | = | $74\frac{61}{100}$ | = |
| = | N.=Hampshire | | = | = | $74\frac{49}{100}$ | = |
| = | Illinois | = | = | = | $73\frac{28}{100}$ | = |
| = | Arkansas | = | = | = | $70\frac{18}{100}$ | = |
| = | New=York | = | = | = | $69\frac{85}{100}$ | = |
| = | Texas | = | = | = | $69\frac{79}{100}$ | = |
| = | Mississippi | = | = | = | $69\frac{63}{100}$ | = |
| = | Ohio | = | = | = | $68\frac{41}{100}$ | = |
| = | Rhode Island | | = | = | $65\frac{83}{100}$ | = |
| = | Kentucky | = | = | = | $64\frac{60}{100}$ | = |
| = | Connecticut | = | = | = | $64\frac{13}{100}$ | = |
| im | Distr. Columbia | | = | = | $61\frac{9}{100}$ | = |
| in | Maryland | = | = | = | $60\frac{77}{100}$ | = |
| = | Missouri | = | = | = | $55\frac{81}{100}$ | = |
| = | Massachusetts | = | = | = | $51\frac{23}{100}$ | = |
| = | Louisiana | = | = | = | $42\frac{85}{100}$ | = |

Hierbei ist freilich sehr zu berücksichtigen, daß in vielen Staaten der Union die Bevölkerung noch wenig constant ist, und die starke Aus= und Einwanderung von einem Staat in den andern, sowie die Einwanderung aus Europa die Zahlen=Verhältnisse nicht unwesentlich modificirt.

Die vollständige Religionsfreiheit, welche in den Vereinigten Staaten herrscht *), hat unter anderen auch die Wirkung gehabt, daß eine große Anzahl von Religionsparteien und Secten Anhänger gefunden hat. Man

*) In Widerspruch mit dem Princip der Religionsfreiheit schreiben freilich einzelne Staatsconstitutionen, wie die von New=Hampshire und North Carolina vor, daß die obersten Beamten und die Repräsentanten jener Staaten protestantischer Religion seyn sollen!

zählt außer den Juden wenigstens 30 Religionsparteien, nämlich: Baptisten mit drei Nebensecten (Freewill-, Seven days — und Six Principle-Baptists), Methodisten, Protestantische Methodisten, Presbyterianer mit vier Nebensecten (Cumberland-, Vereinigte-, Reformirte- und Alt-Reformirte Presbyterianer), Katholiken, Christen (Christians, ohne weitere Bezeichnung), Congregationalisten, Campbelliten, Episcopalier, Deutsch-Reformirte, Holländisch-Reformirte, Evangelische Protestanten, Lutheraner, Alt-Lutheraner (ehemalige Stephanisten), Freunde oder Quäker, Menoniten, Mährische Brüder (Herrenhuter), Neu-Jerusalem-Kirche, Mormonen, Shaker (eine Secte der Quäker), Tunker, Unitarier, Swedenborgianer und Universalisten. Am zahlreichsten sind die Baptisten, Methodisten und Presbyterianer; nach diesen mögen die Katholiken am zahlreichsten sein, welche in neuerer Zeit durch die starke Einwanderung aus Irland und aus dem katholischen Deutschland bedeutend an Zahl zugenommen haben.

Das Unterrichtswesen, dessen Leitung den einzelnen Staaten überlassen ist, wird von der General-Regierung vorzüglich dadurch unterstützt, daß von den Congreßländereien in jeder Township eine Section (eine engl Quadratmeile) für Schulzwecke unentgeltlich hergegeben wird. Auf das Schulwesen werden außerdem große Summen theils von den einzelnen Staaten, theils von Privaten verwandt. Nach dem Census von 1840 waren bereits in den V. St. 47,209 Elementarschulen mit 1,845,244 Schülern, 3242 sog. Akademien und höhere Schulen (grammar schools) mit 164,159 Schülern, und 173 Universitäten, mediciniſche und juristische Lehrinstitute und sonstige höhere Schulen (colleges) mit 16,233 Studierenden. Der noch nicht vollständig gedruckt vorliegende Census-Bericht von 1850 wird eine bedeutende Vermehrung dieser Anstalten nachweisen. Besonders in den Neu-England-Staaten,

in New-York und in Ohio sind große Summen auf die Verbesserung der Schulen verwandt.

Zeitungen und Zeitschriften erschienen in den Vereinigten Staaten nach dem Census von 1850: 2800 nämlich 350 tägliche, 150 dreimal die Woche, 125 zweimal die Woche und 2000 einmal die Woche erscheinende, 50 halbmonatliche, 100 monatliche und 25 vierteljährliche. Die täglichen Blätter verbreiteten im Jahre 235 Millionen Blätter, die wöchentlichen 149½ Mill., alle übrigen 38,100,000 Blätter oder Hefte. Es kommt durchschnittlich Ein Blatt auf jede 7,161 freie Einwohner. Von den 2,800 Zeitschriften erscheinen 424 in den Neu-England-Staaten, 876 in den mittleren Staaten, 716 in den südlichen und 784 in den westlichen Staaten. — Deutsche Zeitungen erscheinen gegenwärtig (Juli 1852) in den Vereinigten Staaten 127, wovon 98 politische, nämlich 65 democratische und 7 Whigblätter. Von den übrigen sind 2 communistisch, 3 socialistisch, 12 religiösen Inhalts, 1 pädagogischen und 4 belletristischen Inhalts. In Pennsylvanien kommen 33 deutsche Zeitungen heraus, in New-York 21, in Ohio gleichfalls 21, in Missouri 11, in Illinois und in Wisconsin in jedem 8, in Maryland 6, in Iowa und Louisiana je 3, in Virginia, Kentucky, Massachusetts und Texas je 2, und in Süd-Carolina, Tennessee, Indiana, Michigan und Californien je 1.

Obgleich es einzelne sehr große Städte in den Vereinigten Staaten giebt, so ist doch die große Masse der Städte nur gering bevölkert, so daß es nur einige 60 Städte von 10,000 Einw. oder mehr giebt. Die volkreichsten sind nach der Zählung von 1850:

| Stadt. | Staat. | Einwohnerzahl. |
|---|---|---|
| New-York | New-York | 515,394. |
| Philadelphia | Pennsylvania | 409,353. |
| Baltimore | Maryland | 169,012. |
| Boston | Massachusetts | 138,788. |

| Stadt. | Staat. | Einwohnerzahl. |
|---|---|---|
| New-Orleans | Louisiana | 119,285. |
| Cincinnati | Ohio | 116,108. |
| Brooklin | New-York | 96,850. |
| St. Louis | Missouri | 82,744. |
| Pittsburg | Pennsylvania | c. 75,000. |
| Albany | New-York | 50,771. |
| Louisville | Kentucky | 43,217. |
| Charleston | South-Carolina | 42,806. |
| Providence | Rhode Island | 41,513. |
| Buffalo | New-York | 40,266. |
| Washington | Columbia District | 40,001. |
| Newark | New-Jersey | 38,885. |
| Rochester | New-York | 36,561. |
| Lowell | Massachusetts | 32,964. |
| Williamsburg | New-York | 30,786. |
| Troy | New-York | 28,785. |
| Chicago | Illinois | 28,269. |
| Savannah | Georgia | 27,841. |
| Richmond | Virginia | 27,483. |
| Portland | Maine | 26,819. |
| New-Haven | Connecticut | 22,539. |
| Syracuse | New-York | 22,235. |
| Springfield | Massachusets | 21,602. |
| Paterson | New-Jersey | 21,341. |
| Detroit | Michigan | 21,057. |
| Mobile | Alabama | 20,513. |
| Milwaukie | Wisconsin | 20,026. |
| Manchester | New-Hampshire | 18,933. |
| Salem | Massachusetts | 18,846. |
| Lawrence | Massachusetts | 18,341. |

Die Verbindungswege und Transportmittel für Waaren und Personen sind vermöge der vielen schiff- baren Flüsse und Seen, der Kanäle und der Eisenbahnen 2c.

uf den großen Verkehrsstraßen sehr gut und in mancher 3eziehung vorzüglich. Nur die Gefährlichkeit und Unsicher- eit der Dampfschifffahrt, besonders auf den westlichen Strö- ıen bildet die Schattenseite. Dagegen sind die gewöhn- chen Landstraßen und viele Chausseen in schlechtem Zu- ande und die Beförderung in Postkutschen und anderen ffentlichen Fuhrwerken ist sehr mangelhaft und unbequem ür die Reisenden.

Die Kanäle, welche fast alle Haupt-Flüsse und 5een unter einander verbinden, haben zusammen eine Länge on ungefähr 4000 Meilen. Die wichtigsten derselben nd:

1. Der Champlain- und Hudson-Kanal im 5taate New-York. Er stellt eine Wasserverbindung zwischen em Hudson-Fluß und dem St. Lorenz-Strom her und eht von Albany bis Whitehall am Champlain-See, in iner Länge von 73 Meilen.

2. Der Erie- oder der Hudson- und Erie-Ka- al, im Staate New-York, ist ein Hauptglied der großen ördlichen Wasserverbindung zwischen dem Atlantischen Meere nd dem Ohio. Er beginnt bei Albany, geht über Sche- ectady, Utica, Syracuse, Palmyra, Rochester, Albion und ockport nach Buffalo am Erie-See und ist 364 Meilen ang bei einer Breite von 80 und einer Tiefe von 8 Fuß.

3. Der Delaware- und Hudson-Kanal, von Eddyville bei Kingston im Staate New-York nach Hones- ale in Pennsylvania, verbindet den Delaware und den ackawaren-Fluß mit dem Hudson, 108 M. lang.

4. Der Pennsylvania-Kanal verbindet den 5usquehanna mit dem Ohio, mit Unterbrechung jedoch von . 36 Meilen über dem Alleghany-Gebirge, wo die Ver- indung durch eine Eisenbahn hergestellt wird. Der Kanal eht von Columbia am Susquehanna über Harrisburg nach Hollidaysburg (Central-Division), von wo die Alleghany-

und Portage-Eisenbahn nach Johnstown führt; von da beginnt wieder der Kanal (Western Division) und geht nach Pittsburg. Er hat mehrere Zweig-Kanäle und ist im Ganzen 450 M. lang.

5. Der Cheasapeake- und Ohio-Kanal ist bestimmt, die genannten Flüsse zu verbinden, ist aber noch lange nicht vollendet. Er beginnt bei Alexandria am Potomac (früher im Columbia-District, seit 1850 zu Virginia gehörend) und ist über Hancock bis Cumberland in Maryland fortgeführt. Seine Länge beträgt 191 Meilen.

6. Der James-River und Kanahwa-Kanal, im Staate Virginia, ist ebenfalls bestimmt eine Verbindung mit dem Ohio herzustellen, jedoch noch unvollendet. Er fängt bei Richmond, der Hauptstadt Virginias, an und ist bis Lynchburg am Fuße der Blue Ridge fortgeführt. Er ist 146 M. lang.

7. Der Ohio-Kanal, im Staate Ohio, verbindet den Erie-See mit dem Ohio. Bei Cleveland am Erie-See anfangend geht er über Newark und Chillicothe nach Portsmouth an der Mündung des Scioto-Flusses in den Ohio. Länge: 309 Meilen.

8. Der Wabash- und Erie-Kanal, in den Staaten Ohio und Indiana, geht von Manhattan an der Mündung des Maumee-Flusses in den Erie-See über Terre-Haute nach Evansville am Ohio, und ist 467 M. lang.

9. Der Illinois- und Michigan-Kanal, im Staate Illinois, geht von Chicago am Michigan-See über Juliet und Dresden nach La Salle am Illinois, und ist 100 M. lang.

10. Der Fox-River- und Wisconsin-Kanal, im Staate Wisconsin, verbindet die Green-Bay des Michigan-Sees mit dem oberen Mississippi, indem er die Portage (Tragestelle) zwischen dem Fox- und Wisconsinflusse durchschneidet. Er ist nur reichlich 1 Meile lang, aber

egen der Verbindung, die er herstellt, wichtig. Die Werke r Schiffbarmachung des Fox-River für Dampfschiffe sind st vollendet.

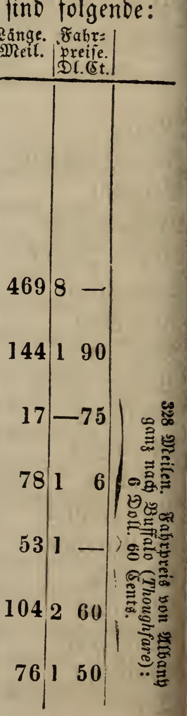
11. Der Louisville- und Portland-Kanal, i Staate Kentucky, zur Umschiffuug der Stromschnellen apids) des Ohio angelegt und für große Dampfschiffe zu fahren; er ist nur $2^1/_2$ Meilen lang.

Der Kanal-Bau ist in der neuesten Zeit durch die isenbahnen sehr zurückgedrängt worden. In wenigen ahren werden die Vereinigten Staaten 20 bis 25,000 M. isenbahnen im Betriebe haben. Nach einem Berichte der ensus-Office vom 1. März 1852 war damals die Aus-ehnung der Eisenbahnen folgende:

| Staaten. | Meilen im Betrieb. | Meilen im Bau. | Größe der Staaten in Q. M. | Bevölkerung. | Einw. auf d. Q. M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Maine | 315 | 127 | 30,000 | 583,188 | $19,_{44}$. |
| New-Hampshire | 489 | 47 | 9,280 | 317,964 | $34,_{26}$. |
| Vermont | 380 | 59 | 10,312 | 314,120 | $30,_{76}$. |
| Massachusetts | 1089 | 67 | 7,800 | 994,499 | $127,_{49}$. |
| Rhode Island | 50 | 32 | 1,306 | 147,544 | $112,_{97}$. |
| Connecticut | 547 | 261 | 4,674 | 370,791 | $79,_{33}$. |
| New-York | 1826 | 745 | 46,000 | 3,097,394 | $67,_{33}$. |
| New-Jersey | 226 | 111 | 8,320 | 489,555 | $58,_{84}$. |
| Pennsylvania | 1146 | 774 | 46,000 | 2,311,786 | $50,_{25}$. |
| Delaware | 16 | 11 | 2,120 | 91,535 | $43,_{17}$. |
| Maryland | 376 | 125 | 9,356 | 583,035 | $62,_{31}$. |
| Virginia | 478 | 818 | 61,352 | 1,421,661 | $23,_{17}$. |
| N.-Carolina | 249 | 385 | 45,000 | 868,903 | $19,_{30}$. |
| S.-Carolina | 340 | 298 | 24,500 | 668,507 | $27,_{28}$. |
| Georgia | 754 | 129 | 58,000 | 905,999 | $15,_{62}$. |
| Alabama | 121 | 190 | 50,722 | 771,671 | $15,_{21}$. |
| Mississippi | 93 | 273 | 47,156 | 606,555 | $12,_{86}$. |
| Louisiana | 63 | — | 46,431 | 517,739 | $11,_{15}$. |
| Texas | — | 32 | 237,321 | 212,592 | $0,_{89}$. |

| Staaten. | Meilen im Betrieb. | Meilen im Bau. | Größe der Staaten in Q. M. | Bevölkerung. | Einw. auf d. Q. M. |
|---|---|---|---|---|---|
| Tennessee | 112 | 748 | 45,600 | 1,002,625 | 21,98. |
| Kentucky | 93 | 414 | 37,680 | 982,405 | 26,07. |
| Ohio | 828 | 1892 | 39,964 | 1,980,408 | 49,55. |
| Michigan | 427 | — | 56,243 | 397,654 | 7,07. |
| Indiana | 600 | 915 | 33,809 | 988,416 | 29,23. |
| Illinois | 176 | 1409 | 55,405 | 851,470 | 15,36. |
| Missouri | — | 515 | 67,380 | 682,043 | 10,12. |
| Wisconsin | 20 | 421 | 53,924 | 305,191 | 5,65. |
| | 10,814. | 10,898. | | | |

Die bedeutendsten und wichtigsten der einzelnen Bahnen und in einandergreifenden Bahnzüge sind folgende:



| | Länge. Meil. | Fahrpreise. Dl. | Ct. |
|---|---|---|---|
| 1. Die New-York und Erie-Bahn, von New-York (oder eigentlich von Piermont am Hudson, 24 Meilen oberhalb New-York) nach Dunkirk am Erie-See, die längste Eisenbahn in den V. St. Baukosten: 23,580,000 Doll. = 43,393 Doll. per Meile | 469 | 8 | — |
| 2. Die Hudson-River-Bahn, von New-York nach East-Albany | 144 | 1 | 90 |
| 3. Die Albany- und Schenectady-Bahn, v. Albany n. Schenectady | 17 | — | 75 |
| 4. Die Utica- u. Schenectady-B., von Schenectady nach Utica | 78 | 1 | 6 |
| 5. Die Utica- und Syracuse-B., von Utica nach Syracuse | 53 | 1 | — |
| 6. Die Rochester- u. Syracuse-B., von Syracuse nach Rochester | 104 | 2 | 60 |
| 7. Die Buffalo- u. Rochester-B., von Rochester nach Buffalo | 76 | 1 | 50 |
| 8. Die Northern Eisenbahn, von | | | |

(zu 3.–7.:) 328 Meilen. Fahrpreis von Albany ganz nach Buffalo (Thoughfare): 6 Doll. 60 Cents.

| | Länge. Meil. | Fahrpreise. Dl. | Ct. | |
|---|---|---|---|---|
| Rouse's Point am westlichen Ufer des Champlain-Sees nach Ogdensburg am St. Lorenz, an der Gränze von Canada | 118 | 3 | — | |
| 9. Die Long-Island-B., v. Brooklyn nach Greenport nahe der nordwestlichen Spitze von Long-Island | 95 | 2 | — | |
| 0. Die Buffalo- und Niagara-Falls-B., von Buffalo nach den Niagara-Fällen | 22 | — | 75 | |
| 1. Die Cleveland-Columbus- u. Cincinnati-B., von Cleveland nach Columbus | 135 | 4 | — | 255 Meilen 7 Doll. 50 Cents. |
| 2. Die Columbus- und Xenia-B., von Columbus nach Xenia | 55 | 1 | 64 | |
| 3. Die Little Miami-B., von Xenia nach Cincinnati | 65 | 1 | 86 | |
| 4. Die Mad-River- und Lake-Erie-B., von Sandusky nach Springfield, Ohio | 134 | 4 | — | 218 M. 6 D. 50 C. |
| 5. Die Little Miami-B., v. Springfield nach Cincinnati | 84 | 2 | 50 | |
| 6. Die Sandusky- u. Newark-B., von Sandusky nach Newark, Ohio | 117 | 3 | 50 | |
| 7. Die Michigan-Central-B., von Detroit nach New-Buffalo (218 M.) und Michigan City | 228 | 6 | 50 | |
| 8. Die Chicago- und Toledo-B., von Chicago am Michigan nach Toledo am Erie-See. Erst im Juni 1852 vollendet und eröffnet; benutzt größtentheils die Michigan-Central-Bahn. | | | | |

| | Länge. Meil. | Fahrpreise. Dl. Ct. |
|---|---|---|
| 19. Die Sangamon- u. Morgan-B., von Springfield am Sangamon in Illinois nach Naples am Illinoisfluß | 54 | 2 25 |
| 20. Die Alton- u. Springfield-B., von Alton am Mississippi nach Springfield, Illinois; seit Juni 1852 eröffnet bis Carlinville | 35 | —— |
| 21. Die Galena- und Chicago-Union-B., noch unvollendet, von Chicago nach Elgin. Länge der ganzen Bahn 182 Meilen. | 43 | 1 25 |
| 22. Die Milwaukie- und Mississippi-Bahn, von Milwaukie nach Whitewater; wird über Madison nach dem Mississippi fortgesetzt. | 55 | —90 |
| 23. Die Louisville- und Frankfort-B., v. Louisville n. Frankfort | 65 | 2 — |
| 24. Die Madison- und Indianopolis-B., von Madison am Ohio nach Indianopolis | 86 | 2 50 |
| 25. Die Cleveland- u. Pittsburg-B., von Cleveland über Ravenna und Beaver nach Pittsburg; erst 1852 vollständig im Betrieb | 98 | —— |
| 26. Die New-Jersey-B., von New-York nach New-Brunswick | 31 | —50 |
| 27. Die Camden- und Amboy-Branch, von New-Brunswick nach Trenton | 26 | 1 75 |
| 28. Die Philadelphia- und Trenton-B., von Trenton nach Philadelphia | 30 | —75 |

(Nr. 26–28 zusammen: 87 Meilen, 3 Doll.)

| | Länge. Meil. | Fahrpreise. Dl. | Fahrpreise. Ct. | |
|---|---|---|---|---|
| 9. Die Camden= und Amboy=B., von New=York nach Philadelphia | 90 | 3 | — | |
| 0. Die Philadelphia= und Columbia=B., von Philadelphia nach Lancaster | 70 | 2 | — | 245 Meilen 7 Doll. 25 Cts. |
| 1. Die Columbia=Branch, von Lancaster nach Harrisburg | 40 | 1 | 35 | |
| 2. Die Pennsylvania=Bahn, von Harrisburg nach Hollidaysburg in Blair=County im Alleghany=Geb. | 135 | 3 | 90 | |
| 3. Die Alleghany= und Portage=B., von Hollidaysburg nach Johnstown, wo die Bahn sich an die Canalfahrt und die Diligence (stage) nach Pittsburgh anschließt | 36 | — | — | |
| 4. Die Philadelphia=, Wilmington= und Baltimore=B., von Philadelphia nach Baltimore | 98 | 3 | 10 | |
| 5. Die Baltimore= und Susquehanna=B., von Baltimore nach Columbia | 75 | 2 | 12 | |
| 6. Die Baltimore= und Ohio=B., von Baltimore nach Cumberland; wird fortgesetzt nach Wheeling am Ohio | 179 | 7 | — | |
| 7. Die Washington=Branch, von Baltimore nach Washington | 40 | 1 | 80 | |
| 8. Die Richmond=, Frederiksburg= und Potomac=B., von Washington nach Richmond | 130 | 5 | 50 | |
| 9. Die Virginia=Central=B., von Richmond nach Charlottesville | 98 | 3 | 50 | |

| | Länge. Meilen | Fahrpreise. Dl. | Ct. | |
|---|---|---|---|---|
| 40. Die Richmond und Petersburg-B., von Richmond nach Petersburg. | 22 | 1 | — | 248 Meilen 9 Doll. |
| 41. Die Petersburg-B., von Petersburg nach Weldon, North Carolina | 64 | 3 | — | |
| 42. Die Wilmington und Weldon-B., von Weldon nach Wilmington | 162 | 5 | — | |
| 43. Die South-Carolina-B., von Charleston nach Augusta | 137 | 4 | — | |
| 44. Die Georgia-B., von Augusta nach Atlanta | 171 | 5 | — | |
| 45. Die Western und Atlantic-B., von Atlanta nach Chattanooga | 140 | 4 | 20 | |
| 46. Die Nashville und Chattanooga-B., von Chattanooga nach Nashville; am 3. Juli 1852 eröffnet | 159 | — | — | |
| 47. Die Central-Georgia-B., von Savannah nach Macon | 191 | 5 | 75 | 292 M. 9 D. 75. Ct. |
| 48. Die Macon und Western-B., von Macon nach Atlanta | 101 | 4 | — | |
| 49. Die Mexican Gulf-B., von New-Orleans nach Proctorville | 27 | — | 50 | |
| 50. Die Worcester- und Western-B., von Boston nach Albany | 200 | 5 | — | |
| 51. Die Eastern-B., von Boston nach Portsmouth | 54 | 1 | 50 | |
| 52. Die Boston- und Lowell-B., von Boston nach Lowell | 26 | — | 50 | |
| 53. Die Fitchburg-B., von Boston nach Fitchburg | 50 | 1 | 25 | |
| 54. Die Boston- und Providence-B., von Boston nach Providence | 43 | 1 | 25 | |

| | Länge. Meilen | Fahrpreise. Dl. Ct. |
|---|---|---|
| 55. Die Boston- und Maine-B., von Boston nach Portland | 111 | 2 — |
| 56. Die Atlantic- u. St. Lawrence-B., von Portland nach Gorham, New Hampshire | 91 | 4 50 |

Die durchschnittlichen Anlagekosten für diese vollendeten Bahnen sind: in Neu-England 45,000 Doll. per Meile, in den Staaten New-York, Pennsylvania und Maryland 40,000 Doll., in den südlichen und in den Staaten des Mississippithales aber nur 20,000 Doll., was vorzüglich vom günstigen Terrain, aber zum Theil auch mit dadurch herbeigeführt wird, daß der Grund und Boden für die Bahnen gewöhnlich auch von den Privat-Eigenthümern umsonst hergegeben wird.

Von den Bahnen, welche im Bau begriffen oder deren Bau gesichert ist, sind folgende von besonderer Wichtigkeit:

Die Bahn von Toledo längs des südlichen Ufers des Erie-Sees nach Cleveland, Dunkirk und Buffalo, wodurch eine nördliche ununterbrochene Eisenbahnlinie vom atlantischen Meere nach dem Mississippi hergestellt werden wird;

Die Bahn von Pittsburgh nach Cincinnati, 110 Meilen;

Die Bahn von Cumberland nach Wheeling am Ohio, 200 Meilen;

Die Mobile- und Ohio-Bahn von der Stadt Mobile, Hafenplatz des Mexicanischen Meerbusens, nach der Mündung des Ohio (Cairo gegenüber), und dieser sich anschließend.

Die Central-Bahn von Illinois vom Zusammenfluß des Ohio und Mississippi (Cairo) nach Chicago am Michigan-See. Diese beiden Bahnen zusammen werden

fast das ganze Gebiet der Union von Norden nach Süden durchschneiden. Die Illinois Central-Bahn wird mit ihren Zweigbahnen 680 Meilen lang werden; die Kosten sind, ohne die Ausrüstung mit Locomotiven, Wagen 2c. und ohne die Zweigbahnen auf 10 Mill. Doll. veranschlagt, und durch Congreßacte von 1850 sind dem Staate Illinois ungefähr 2,700,000 Acres öffentlicher Ländereien zur Förderung dieses Werks bewilligt. Der Werth dieses Landes wird die Anlagekosten ohne Zweifel vollständig ersetzen. Die Bahn wird wahrscheinlich in wenig Jahren vollständig hergestellt seyn;

Die Bahn von Chicago nach Rock Island am Mississippi, Davenport gegenüber, 180½ Meilen;

Die Pacific-Eisenbahn von St. Louis nach einem noch zu bestimmenden Ort an der Westgränze des Staats in der Nähe von Independence oder der Mündung des Kanzas-Flusses. Die erste Section von 47 Meilen (von St. Louis bis an den Meramec-Fluß) ist bereits seit dem Herbst 1851 im Bau begriffen. Länge der ganzen Bahn: c. 315 Meilen;

Die Hannibal- und St. Joseph-Bahn, von Hannibal, Marion County im Staate Missouri, am Mississippi, nach St. Joseph, Buchanan County, am Missouri, c. 200 Meilen; der Bau auch dieser Bahn ist im November 1851 begonnen. Für diese beiden letztgenannten Bahnen, welche beide als die Anfänge von Bahnen nach dem Stillen Meere betrachtet werden, sind vom Congresse durch eine Acte vom 10. Juni 1852 bedeutende Bewilligungen an öffentlichen Ländereien gemacht. Die Bewilligungen bestehen darin, daß jede dieser beiden Bahnen zu beiden Seiten der Bahnlinie von den an dieselbe gränzenden öffentlichen Ländereien abwechselnd jede zweite Section (engl. Quadratmeile) sechs Sectionen in der Breite erhält, während die jedesmal dazwischen liegende Section in derselben Breite der General-

Regierung verbleibt. — Ueber den Weiterbau der Eisenbahnen nach dem Stillen Meere, welche schon seit 1842 Gegenstand der Verhandlungen im Congresse gewesen sind, ist noch nichts bestimmt.

Eine dritte Bahn nach dem Westen, welche vom oberen Mississippi, etwa von der Mündung des Wisconsin-Flusses (Prairie du Chien) oder von Dubuque aus, quer durch den Staat Jowa nach Council Bluffs am Mississippi, einige Meilen oberhalb der Mündung des Platte-Flusses, projectirt wird, wird in der wirklichen Ausführung der Zeit nach weit hinter den beiden vorerwähnten zurückbleiben, wenn sie überall zur Ausführung kommt.

---

Die Haupt-Reiserouten auf den Seen und Flüssen, meistens auf Dampfschiffen sind folgende:

1. Auf dem Hudson-Flusse von New-York nach Albany, 145 Meilen. Es geht eine Nacht- und eine Tag-Dampfschiffslinie und die Fahrt dauert 7 bis 8 Stunden. Passagepreis in der Kajüte, ohne Beköstigung 2 Dollars.

2. Auf dem Erie-See. Von Buffalo nach Dunkirk, 45 M., von Dunkirk nach Cleveland, 146 M., von Cleveland nach Sandusky 60 M., von Cleveland nach Detroit 136 M.; also von Buffalo nach Detroit 327 M. und von Dunkirk nach Detroit 282 M. Die Fahrpreise, in welche bei den Kajüten-Passagieren die Bezahlung für die Beköstigung mit eingeschlossen zu sein pflegt, sind nicht fixirt und verändern sich nach den Concurrenzverhältnissen.

3. Auf dem St. Clair-Flusse und See, dem Huron- und dem Michigan-See. Von Detroit nach St. Clair 59 Meilen, von St. Clair nach Port Huron 11 M., von Port Huron nach Thunder-Bay-Island 152 M., von Thunder-Bay nach Presque-Isle 30 M., von Presque-Isle nach Mackinac 67 M., von Mackinac nach

Manitou Island 100 M., von Manitou nach Manitouwoc 53 M., von Manitouwoc nach Sheboygan 24 M., von Sheboygan nach Milwaukie 53 M., von Milwaukie nach Chicago 90 Meilen; also von Detroit auf diesem Wege ganz zu Wasser nach Milwaukie 596 M., nach Chicago 686 Meilen.

(Die Reise von Buffalo oder Dunkirk nach Chicago per Dampfschiff nach Detroit und dann per Eisenbahn nach New-Buffalo und von da wieder per Dampfschiff nach Chicago wird in 36—40 Stunden und für 12 bis 15 Doll. auf den besten Plätzen gemacht. Dagegen ist die Reise von Buffalo nach Chicago ganz zu Wasser (s. 2. u. 3.) etwas weniges wohlfeiler, erfordert aber 4—5 Tage Zeit und ist 530 Meilen weiter.)

4. Von Chicago nach St. Louis. 1) Auf dem Illinois- und Michigan-Kanal auf einem Kanalboot, welches gezogen wird, nach Juliet 37 M. (Passagepreis von Chicago: 1 Doll. 50 Ct.), nach Dresden 54 M. (2 D. 25 Ct.), nach Marseilles 78 M. (3 D. 25 Ct.), nach Lasalle 100 M. (4 Doll.); von Chicago nach Lasalle in 22 Stunden. 2) Auf dem Illinois- und Mississippi-Fluß per Dampfschiff, von Lasalle nach Peoria 77 M., nach Pekin 87 M., nach Beardstown 171 M., nach Naples 197 M., nach Alton 287 M., nach St. Louis 311 Meilen. Preise unbestimmt. Von Chicago nach St. Louis: 411 Meilen.

5. Auf dem Ohio. Von Pittsburgh nach Wheeling 94 M. (1 Doll. 50 Cents), nach Marietta 183 M. (3 D.), nach Pomeroy 266 M., nach Portsmouth 374 M. (4 Doll.), nach Maysville 426 M. (5 Doll.), nach Cincinnati 485 M. (5 bis 7 Doll.), nach Louisville 667 M.; von hier bei nicht sehr hohem Wasser durch den Portland-Kanal ($2^1/_2$ Meilen) — zur Vermeidung der Stromschnellen (rapids) — nach Evansville 822 M. von Pittsburgh, nach

Shawneetown 891 M., nach Paducah (Kentucky) 973 M., nach Cairo 1022 Meilen. Preise: schwankend und unbestimmt. (Von Cairo nach St. Louis per Mississippi-Dampfschiff 172 Meilen, von Cairo nach New-Orleans 1040 Meilen).

6. Auf dem Mississippi. 1) Unterer Mississippi: Von New-Orleans nach Baton-Rouge 140 M., nach Natchez 301 M., nach Vicksburg 408 M., nach der Mündung des Arkansas 620 M., nach der Mündung des St. Francis 726 M., nach Memphis 798 M., nach New-Madrid 965 M., nach Cairo 1040 M., nach Cape Girardeau 1080 M., nach der Mündung des Kaskaskia 1153 M., nach Herculaneum 1182 M., nach St. Louis 1212 M. 2) Oberer Mississippi: Von St. Louis nach der Mündung des Missouri 18 M., nach Alton 20 M., nach Hannibal 128 M., nach Quincy 141 M., nach Knokuk 179 M., nach Nauvoo 191 M., nach Burlington 222 M., nach Rock Island und Davenport 305 M., nach Galena 409 M., nach Dubuque 426 M., nach der Mündung des Wisconsin (Port Hudson) 480 M., nach Prairie du Chien 484 M., nach Maiden Rock am Pepin-See 654 M., nach Fort Snelling 725 M., nach den St. Anthony-Falls 732 Meilen. Also von New-Orleans bis zu den St. Anthony-Falls 1944 Meilen.

Von Pittsburgh nach New-Orleans macht man die Dampfschifffahrt bei günstigem Wasserstande bequem in 12 Tagen und zahlt dann gewöhnlich nicht mehr als 12 Dollars für die Passage; von Cincinnati nach New-Orleans unter gleichen Verhältnissen in 8 Tagen, aber auch für nicht weniger als 12 Doll.; von Louisville nach New-Orleans in 7 Tagen, auch für 12 Doll.; von St. Louis nach New-Orleans in 6 Tagen für 12 Doll. Bei niedrigem Wasserstande dauert dagegen die Fahrt oft noch

einmal so lange und die Passagepreise steigen bis auf das Doppelte und höher.

Von Pittsburgh nach St. Louis geht eine tägliche regelmäßige Dampfschiffslinie in durchschnittlich 5 Tagen; Passagepreis: 10 Dollar. Von St. Louis gehen ebenfalls regelmäßige Dampfschiffslinien nach dem oberen Mississippi theils nur bis Knokuk (Mündung des Des Moines), theils nach Dubuque und noch weiter nördlich. Der Passagepreis nach Knokuk beträgt gewöhnlich 3 Doll., nach Rock Island und Davenport 4 Doll. (2 bis 2½ Tagereisen), nach Dubuque 5 bis 6 Doll. Doch sind die Preise keineswegs feststehend, sondern steigen, sobald eine längere Fahrt vorauszusehen oder keine Concurrenz vorhanden ist.

7. Auf dem Missouri. Die Dampfschifffahrt auf dem Missouri nimmt in St. Louis ihren Anfang und geht regelmäßig nicht weiter hinauf als bis St. Joseph; jedoch gehen einige Schiffe bis Council Bluffs, 52 M. oberhalb der Mündung des Platte-Flusses, und bei hohem Wasserstande einzelne noch höher hinauf. Der Missouri ist bis über den Yellowstone-Fluß hinaus mit Dampfschiffen befahren worden. Die Entfernungen sind: von St. Louis nach der Mündung des Missouri 18 M., nach St. Charles 42 M., nach Missouriton 63 M., nach Washington, Franklin County 78 M., nach Herrmann 113 M., nach Cote sans Dessein 150 M., nach Jefferson City 160 M., nach Boonville 211 M., nach Glasgow 238 M., nach Chariton 241 M., nach der Mündung des Grand River (Brunswick) 261 M., nach Lexington 311 M., nach der Mündung des Kanzas-Flusses 381 M., nach Fort Leavenworth 411 M., nach Weston 418 M., nach St. Joseph 478 M., nach der Mündung des Platte-Flusses 633 M., nach Bellevue 645 M., nach Council Bluffs 685 M., (nach Fort Mandan 1627 M., nach der Mündung des Yellowstone-Flusses [Fort Union] 1898 Meilen). Die

Passagepreise sind unbestimmt und größtentheils vom Wasserstande abhängig.

Den Reisenden und Auswanderern nach dem Westen und vorzüglich nach den Staaten Illinois, Missouri, Iowa und Wisconsin, wohin der Zug der Auswanderer jetzt vorzugsweise geht, stehen nun folgende Haupt-Routen offen:

1. über New-Orleans den Mississippi hinauf. Dieser Weg darf vernünftiger Weise überall nur gewählt werden, wenn man in diesem Hafen nicht in der Zeit von Mitte Juni bis Mitte October anlangt, weil in diesen vier Monaten das Clima dort sehr ungesund und besonders den Einwanderern gefährlich ist. Von New-Orleans gehen täglich Dampfschiffe den Mississippi und den Ohio hinauf, man muß aber sehr vorsichtig in der Wahl des Schiffes sein, auf welchem man Beförderung nimmt, denn theils giebt es schlechte und unsichere Schiffe, auf welchen man in Gefahr ist, Schiffbruch zu leiden oder in die Luft gesprengt zu werden, theils sind die Deckspassagiere auf manchen Schiffen einer abscheulichen und barbarischen Behandlung ausgesetzt. Man wird daher besser thun, lieber einen Tag länger in New-Orleans zu bleiben, als sich auf das erste Schiff zu begeben, das sich Einem darbietet. Wenn man sich an rechtliche kundige Männer an Ort und Stelle oder an die Deutsche Gesellschaft in New-Orleans wendet, wird man so zuverlässige Berichte über die Wahl des Schiffes erlangen können, wie überhaupt zu haben sind. Der Weg über New-Orleans ist für diejenigen, welche einen Punct am Mississippi oder in dessen Nähe erreichen wollen, in der Regel der wohlfeilste; denn von New-Orleans nach St. Louis z. B. ist der Passagepreis eines Deckpassagiers (ohne Beköstigung) häufig nur 6 bis 7 Doll. Er ist aber dennoch wenig empfehlenswerth wegen der längeren Reise auf dem Mississippi, auf dem die Dampf-

schifffahrt unsicher und gefährlich ist, wegen der vielen Krankheits- und Todesfälle, die besonders auf dieser Fahrt vorkommen, und für Diejenigen, welche bis St. Louis zu Schiffe gehen und hier dasselbe verlassen, wegen der (jetzt fünftägigen) Quarantaine, welcher alle von New-Orleans kommende Einwanderer bei St. Louis unterworfen werden.

2. Von Baltimore über die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn (s. oben Nr. 36.) nach Cumberland und von dort per Eilwagen (stage) nach Wheeling am Ohio, und dann per Dampfschiff den Ohio hinab.

3. Von Philadelphia über die Pennsylvania- und Portage-Eisenbahn (s. oben Nr. 30—33.) nach Johnstown und von dort entweder auf der Western Division des Pennsylvania-Kanals oder per Stage nach Pittsburgh, dann den Ohio abwärts.

Diese beiden letzten Routen (2. und 3.) sind verhältnißmäßig kostbar, beschwerlich und langsam. Sie sind daher zu vermeiden, wenn man nicht Nebenzwecke hat oder das Land kennen lernen will. Deutsche Auswanderer landen selten in Baltimore und Philadelphia und schon deshalb sind diese Routen keine Emigranten-Routen mehr.

4. Von New-York ist:

1) die allerschnellste, erst kürzlich eröffnete Route nach dem Mississippi folgende: von New-York nach Dunkirk per Eisenbahn 469 M., von Dunkirk per Dampfschiff nach Toledo 270 M., von Toledo nach Chicago per Eisenbahn c. 230 M., von Chicago nach Lasalle 100 M. (in 22 Stunden) per Kanalboot, und von Lasalle nach St. Louis 311 Meilen (in 30 Stunden) per Dampfschiff. Also im Ganzen 1380 Meilen, welche man in 4 Tagen zurücklegt und wobei man noch eine Nacht im Wirthshause zu Toledo schlafen kann. Ein Reisebillet für die ganze Fahrt (thorough-ticket) kostet 26 Dollar.

2) Von New-York nach dem Ohio. Nach Dunkirk

er Eisenbahn 469 M., von dort per Dampfschiff nach Cleveland 146 M., von dort per Eisenbahn (siehe oben Nr. 11. 12. 13.) nach Cincinnati 255 M. Im Ganzen 370 Meilen. Reisekosten etwa 20 Doll.

Die Beförderung auf dieser Route ist bequem, schnell und billig, und natürlich für Diejenigen vorzuziehen, welche ohne Zeitverlust irgend einen Ort am Ohio oder in dessen Nähe erreichen wollen.

3) Denjenigen, welchen es nicht so sehr um die möglich schnellste Reise zu thun ist und die Freunde von Naturschönheiten sind, ist folgende Reiseroute nach dem Mississippi besonders anzurathen: Von New-York mit der Tageslinie der Hudsonfluß-Dampfschiffe des Morgens früh nach Albany (in 8 Stunden für 2 Doll. ohne Beköstigung); von dort ohne Aufenthalt auf der Eisenbahn (s. oben Nr. 3—7.) nach Buffalo, woselbst man am folgenden Tage nach der Abreise von New-York Morgens 9 Uhr (also nach c. zwölfstündiger Fahrt auf der Eisenbahn für 7 Doll.), anlangt. Von hier kann man mit sehr geringem Zeit- und Kostenaufwand einen Abstecher nach dem Niagara-Fall machen, wohin eine Eisenbahn (s. oben Nr. 10.) führt (in 1¼ Stunde für 75 Cents). Nach Buffalo zurückgekehrt fährt man des Morgens auf einem Dampfschiff über den Erie-See nach Detroit (in 17 bis 18 Stunden, für etwa 5 Dollars mit Beköstigung). Von Detroit fährt man auf der Eisenbahn durch Michigan (s. oben Nr. 17.) und langt in 11 bis 12 Stunden (für 6 Doll. 50 Ct.) in New-Buffalo an. Von hier geht man entweder mit einem Dampfschiff über den Michigan-See (in 5 Stunden), oder zu Lande auf der Eisenbahn nach Chicago und von dort (wie sub 4. 1) auf dem Michigan- und Illinois-Kanal und auf dem Illinois und Mississippi nach St. Louis.

Diese sehr angenehme und bequeme Reise von c. 1500 Meilen führt durch die der Rheinfahrt sehr ähnlichen Par-

tien des Hudsonflusses und gewährt den großartigen Anblick des Niagara-Falls und wird dabei in 6 Tagen zurückgelegt. Die Reisekosten betragen für eine Person nicht mehr als etwa 30 Dollars.

Die den obigen Angaben beigefügten Preise beziehen sich immer auf die besten Plätze d. h. auf den Eisenbahnen, wo meistens nur Ein Platz existirt, auf die regulären Züge und auf den Dampf- und Kanalschiffen auf einen Platz in der Kajüte. Zwar giebt es in Amerika auf den Eisenbahnen nur Einen Platz, der in einiger Beziehung noch größere Bequemlichkeit bietet, wie die ersten Plätze auf den europäischen Eisenbahnen, indessen sind für die Einwanderer eigene, wohlfeilere sog. Emigrantenzüge angeordnet, welche sehr unbequeme Plätze haben, sehr langsam fahren und auf welchen man leicht schlechter Behandlung ausgesetzt ist. Wer daher nicht durch seine ökonomischen Verhältnisse gezwungen ist, jede äußerste Ersparniß, die sich möglicherweise auf einer Reise machen läßt, wahrzunehmen, sollte nicht diese Emigrantenzüge, sondern die gewöhnlichen Züge, auf welchen das amerikanische Publicum, auch fast der Aermste, ausschließlich reist, zu seiner Beförderung wählen. Außer den großen Beschwerden und Unannehmlichkeiten auf den Reisen mit den Emigrantenzügen, fallen auf denselben gewöhnlich auch große Verzögerungen auf längeren Reisen vor, und durch den Aufenthalt auf den Stationen werden die Zehrungskosten so gesteigert, daß derjenige Einwanderer, welcher sich auf das Kümmerlichste auf dem schlechtesten Platze beholfen hat und weit längere Zeit zu seiner Reise gebraucht hat, bei der Ankunft an seinem Bestimmungsort im Westen findet, daß seine Reisekosten größer gewesen sind als Desjenigen, welcher dieselbe Reise auf den besten Plätzen aufs Bequemste und Angenehmste zurückgelegt hat. Aehnlich verhält es sich auf den Dampfschiffen. Hier giebt es gewöhnlich nur Einen Ka-

itenplatz und die Passagiere auf demselben zahlen regel=
räßig mit dem Passagepreise zugleich den Preis für ihre
Beköstigung, die selten nicht gut ist. Die Deckspassagiere
ahlen einen bedeutend niedrigeren Preis, müssen aber
elbst für ihre Beköstigung sorgen, die ihnen häufig, wenn
ie vom Abfahrtsorte nicht genug Mundvorrath mitgenom=
nen haben, sehr theuer wird. Dann ist die Behandlung
er Deckspassagiere häufig sehr schlecht; sie werden auf
ine Leben nnd Gesundheit gefährdende Weise zusam=
nengedrängt und oft von dem rohen Schiffsvolk auf
mpörende Weise behandelt. Es ist daher allen einiger=
naßen Bemittelten dringend anzurathen, nicht als Decks=
passagiere zu reisen, sondern lieber einige wenige Thaler
nehr auszugeben und sich vor Krankheit und vielem Ver=
druß zu bewahren. — Endlich ist es im Allgemeinen nicht
zu empfehlen, für mehrere Arten der Beförderung auf langen
Reisen am Orte der Ankunft in Amerika (z. B. in New=
York) die ganzen Reisekosten nach dem Bestimmungsort
(z. B. Chicago, Cincinnati, St. Louis) zu akkordiren und
gegen ein Passagierbillet für die ganze Reise (eine sog.
thorough-ticket, Durch=Billet) im Voraus zu bezahlen.
Man wird dann häufig nicht sofort weiter befördert und
muß auf Zwischenplätzen wider Willen liegen bleiben. Da
man sein Geld bezahlt hat und unterwegs aus Mangel
an Zeit keine gerichtliche Hülfe suchen kann, auch der Ein=
wanderer, der Verhältnisse und häufig der englischen Sprache
unkundig, sich nicht so zu helfen weiß, wie der Einheimische,
so ist man ganz der Willkür der Agenten der Beförderungs=
Compagnien anheim gegeben und wird nicht selten auf die
ärgerlichste Weise geprellt. Man thut überhaupt bei Reisen
in fremden Ländern am Besten, sein Geld für die Reise
so lange als möglich in der Tasche zu behalten, denn hat
man im Voraus bezahlt, ist man abhängig und kann ohne
Verlust an seiner Reise nichts mehr ändern, wozu man

doch genöthigt seyn kann, wenn man auch seinen Reiseplan noch so umsichtig entworfen hat. Man geht in Amerika allenthalben auf die Dampfschiffe und in die Eisenbahnwagen, mit denen man reisen will, ohne vorher Billette (tickets) gelöst zu haben; man bezahlt am Bord oder im Wagen, wenn Einem das Billet gereicht oder das Geld abgefordert wird. Hat man jedoch auf einem Dampfschiff eine Nacht zuzubringen, so muß man sich so bald als möglich ein Billet verschaffen, um sich eine Schlafstelle aussuchen oder sichern zu können.

Dampfschifffahrt auf der See. Zwischen Nordamerika und Europa bestehen folgende regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindungen:

I. Amerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaften:

1. Die New-York-Liverpool Dampfschifffahrts-Compagnie (Collins Line) besitzt fünf Schiffe (Atlantic, Baltic, Pacific, Arctic und Adriatic), welche alle 14 Tage, Sonnabends 12 Uhr, mit Passagieren und Gütern von New-York nach Liverpool, und alle 14 Tage, Mittwochs Mittags, von Liverpool nach New-York fahren (Passagepreis 130 Doll.)

2. Die New-York-Havre Dampfschifffahrts-Compagnie (Havre Line) besitzt zwei Schiffe (Humboldt und Franklin) und fährt monatlich Ein Mal Sonnabends Mittags von New-York über Southhampton, um dort Passagiere und Güter abzusetzen, nach Havre; ebenso monatlich Ein Mal zurück. (Passagepreis von New-York 125 Doll., von Havre 850 Francs.)

3. Die New-York-Bremer Dampfschifffahrts-Compagnie (Bremen Line) besitzt zwei Schiffe (Herrmann und Washington) und fährt Ein Mal monatlich, Sonnabends 12 Uhr Mittags über Southhampton, wo es einige Stunden anlegt, nach Bremen und ebenso monatlich von Bremen nach New-York, hält sich dann aber in South-

hampton drei Tage auf, um Passagiere, Güter und Kohlen einzunehmen. Die Abreise von Bremen erfolgt Freitags, um den darauf folgenden Mittwoch Mittag von Southhampton nach New-York abzugehen. (Passagepreis: 1te Kajüte 120 Doll., 2te 60 Doll.)

Diese drei Hauptlinien sind Postlinien; nur mit ihren Schiffen werden die bei den amerikanischen Postämtern eingehenden Briefschaften und Zeitungen nach England und dem europäischen Continent befördert. Die Linien sind so geordnet, daß jeden Sonnabend Mittag eine Post von New-York nach Europa (Liverpool, Southhampton, Havre und Bremen) abgeht und jeden Mittwoch Mittag von England (Liverpool, Southhampton) nach New-York zurück.

4. Die Philadelphia-Liverpool Dampfschifffahrt-Compagnie (Pennsylvania Line) besitzt vier Schiffe (Pittsburgh, Manchester, Philadelphia und Glasgow), welche monatlich eine Reise mit Passagieren und Gütern machen, aber keine allgemein vorher festgesetzte Abgangstage haben. (Passagepreis: Saloon 200 Doll. Cabin State Rooms 125 Dollars.)

II. Großbrittannische Nordamerikanische Dampfschifffahrts-Compagnie (Cunard Line). Sie besitzt neun Schiffe (Arabia, Africa, Persia, Europa, Asia, Niagara, America, Cambria und Canada), welche die Post, Personen und Güter befördern. Die Abfahrten finden statt: von New-York jeden Mittwoch, Mittags 12 Uhr; von Liverpool jeden Sonnabend Mittag. Abwechselnd geht diese Linie einmal nach Boston über Halifax und das andere Mal direct nach New-York. (Passagepreis zwischen New-York und Liverpool 120 Doll.)

Nach Amerikanischen Häfen gehen ferner:

Nach St. Thomas über Bermuda ein Großbritt. Postdampfschiff (der Cunard Line angehörig) am 8. jeden Monats von New-York und am 20. jeden Monats

von St. Thomas. (Passage nach Bermuda 35 Doll., nach St. Thomas 70 Doll.)

Nach Chagres, Californien und Oregon die Dampfschiffe der Pacific-Post-Dampfschiffs-Compagnie, welche 20 Schiffe von 600 bis 3000 Tons besitzt. Die Schiffe auf dem Altantischen Meere gehen von New-York zweimal monatlich, am 11. und am 26. (Dienst: 6 Schiffe) und von New-Orleans zu nicht allgemein festgesetzten Zeiten (Dienst: 2 Schiffe) nach Chagres und in Panama nehmen die Schiffe des Stillen Meeres (Dienst: 11 Schiffe) Reisende und Güter zweimal monatlich, am 1. und 15., wieder auf und bringen sie, Acapulco, San Diego und Monterey anlaufend, nach San Francisco. Hier schließt sich eine Zweiglinie nach Oregon an (Dienst: 2 Schiffe) und läuft daselbst verschiedene !Hafenorte an. (Preis eines Durch-Tickets von New-York nach San Francisco: in der Kajüte c. 300 Doll., im Steerage 165 Doll.) Dauer der Fahrt von New-York nach Chagres 8 bis 9 Tage.

Nach Chagres geht ferner eine sog. Independent Line von New-York mit zwei Dampfschiffen (United States und Brother Jonathan). (Passagepreis: schwankend, jedoch niedriger als der der Pacific Post-Line.)

Nach San Juan de Nicaragua, vorzüglich benutzt um von dort weiter nach Californien zu reisen, geht ferner das Dampfchiff Prometheus von New-York. (Passagepreis unbestimmt.)

Nach Brazos Santiago, von wo man in 30 Tagen via Matamoras nach Mazatlan in Mexico reist, gehen von New-Orleans, wöchentlich abwechselnd, zwei Schiffe (Yacht und Globe) und befördern die Vereinigten-Staaten-Post.

Nach Havana geht von Charleston über Savannah und Key-West am 1. und 15. jeden Monats

as Postdampfschiff Isabel. (Passagepreis nach Key-West 0 Doll., nach Havana 40 Doll.)

Außerdem gehen von New-York regelmäßig Dampfschiffe nach New-Orleans, Charleston und Savannah; von Philadelphia nach Charleston; von Boston nach Portand und Eastport; von Baltimore nach Norfolk in Virginia; von New-Orleans nach Mobile rc.

Einwanderung. Ueber die Einwanderung in die Vereinigten Staaten wurden bis zum Jahre 1820 keine uverlässigen Register geführt, jedoch besitzt man von der Zahl der Einwanderer seit 1790 von amerikanischen Statistikern Schätzungen, welche sich der Wahrheit ziemlich annähern werden. Das Resultat der Schätzungen und der geführten Listen ist folgendes:

| Es wanderten ein | | Personen |
|---|---|---|
| von 1790 bis 1810 . . . . . . . . . . . . | | 120,000 |
| „ 1810 „ 1820 . . . . . . . . . . . . | | 144,000 |
| „ 1820 „ 1830 . . . . . . . . . . . . | | 203,979 |
| „ 1830 „ 1840 . . . . . . . . . . . . | | 778,500 |
| vom 1. Juli 1840 „ 1841 30. Juni . . | 83,504 Pers. | |
| „ „ 1841 „ 1842 „ . . | 101,107 „ | |
| „ „ 1842 „ 1843 „ . . | 75,159 „ | |
| „ „ 1843 „ 1844 „ . . | 74,607 „ | |
| „ „ 1844 „ 1845 „ . . | 102,415 „ | |
| „ „ 1845 „ 1846 30. Sept. (1¼ J.) | 202,157 „ | |
| „ 1. Oct. 1846 „ 1847 „ . . | 234,756 „ | |
| „ „ 1847 „ 1848 „ . . | 226,524 „ | |
| „ „ 1848 „ 1849 „ . . | 269,610 „ | |
| „ „ 1849 „ 1850 „ *) . . | 279,990 „ | |
| „ 1. Juli 1840 „ 1850 30. Sept. (10¼ J.) | | 1,649,729 |
| Im Ganzen seit 1790 eingewandert | | 2,866,208 |
| Personen, welche mit ihrer Nachkommenschaft ergeben eine Bevölkerung von . . . . . . . . . . | | 4,458,881 |

Personen.

*) Die ganze Zahl der in den V. St. angekommenen Reisenden in diesem Jahre betrug 315,333; darunter waren aber 5,320 Ameri-

| | | |
|---|---|---|
| Legt man nun zu diesen . . . . . | 4,458,881 | Pers., die in dem Jahre vom |
| 1. Oct. 1850 bis zum 30. Sept. 1851 Eingewanderten mit c. | 280,000 | " sowie den natürlichen |
| Zuwachs dieser in dem letzten Jahre Eingewanderten (1 pCt.) | 2,800 | " und den natürlichen |
| Zuwachs der vor 1850 Eingewanderten im Jahre 1850/51 (3½ pCt.) . . . | 153,061 | " so erhält man der |
| noch lebenden Einwanderer und ihrer Nachkommen Gesammtzahl . . . | 4,894,742 | Personen, mit Ausschluß |

der im laufenden Jahre Eingewanderten.

Nach dem Durchschnitt der letzten Jahre sind von den Einwanderern über 50 pCt. Irländer, 32 pCt. Deutsche und die übrigen 18 pCt. vertheilen sich auf verschiedene andere Nationen. Berechnet man nun auf der Grundlage, daß von der gesammten Einwanderer-Zahl ⅓ Deutsche seien und daß diese sich in demselben Verhältnisse vermehrt haben, wie die übrigen weißen Bewohner des Landes, die Anzahl der seit 1790 eingewanderten Deutschen, so ergiebt sich Folgendes:

| | | |
|---|---|---|
| Von 1790 bis 1810 wanderten ein | 40,000 | Deutsche. |
| Natürliche Zunahme derselben nach 10jährigen Perioden (zu resp. 35⁷⁄₁₀ und 36²⁄₁₀ pCt. berechnet) . . . | 14,430 | " |
| Tpt. | 54,430 | |

kaner, die von Besuchsreisen nach dem Auslande zurückkehrten, und 30,023 Bürger der atlantischen Staaten, welche zur See nach Californien gingen.

| | | |
|---|---|---|
| | Tpt. 54,430 | |
| Von 1810 bis 1820 wanderten ein | 38,000 | Deutsche. |
| Natürlicher Zuwachs ders. ($34\frac{19}{100}$ pCt.) | 6,496 | = |
| Natürlicher Zuwachs der vor 1810 Eingewanderten von 1810 bis 1820 ($34\frac{19}{100}$ pCt.) . . . . . . . . | 18,610 | = |
| Von 1820 bis 1830 wanderten ein: | 67,993 | = |
| Natürlicher Zuwachs ders. ($33\frac{95}{100}$ pC.) | 13,367 | = |
| Natürlicher Zuwachs der vor 1820 Eingewanderten von 1820 bis 1830 ($33\frac{95}{100}$ pCt.) . . . . . . . . | 39,903 | = |
| Von 1830 bis 1840 wanderten ein: | 259,500 | = |
| Natürlicher Zuwachs ders. ($34\frac{7}{10}$ pCt.) | 45,023 | = |
| Natürlicher Zuwachs der vor 1830 Eingewanderten von 1830 bis 1840 ($34\frac{7}{10}$ pCt.) . . . . . . . . | 82,863 | = |
| Von 1840 bis 1850 wanderten ein | 549,909 | = |
| Natürlicher Zuwachs ders. ($38\frac{28}{100}$ pC.) | 105,252 | = |
| Natürlicher Zuwachs der vor 1840 Eingewanderten von 1840—1850 ($38\frac{28}{100}$ pCt.) . . . . . . . . | 239,704 | = |
| Im Jahre 1851 wanderten ein circa | 93,333 | = |
| Natürlicher Zuwachs derselben . . | 933 | = |
| Natürlicher Zuwachs der vor 1850 Eingewanderten i. J. 1851 ($3\frac{1}{2}$ pCt.) | 53,238 | = |
| Die Gesammtzahl der seit 1790 eingewanderten Deutschen ist also: . | 1,668,554. | |

Will man nun auch annehmen, daß in einzelnen Jahren etwas mehr als $\frac{1}{3}$ aller Einwanderer Deutsche gewesen seien, so wird doch die Zahl der seit 1790 eingewanderten und noch lebenden Deutschen mit ihrer Nachkommenschaft nicht höher geschätzt werden dürfen als auf höchstens 1,800,000 und legt man hierzu die Zahl der schon vor 1790 in den Vereinigten Staaten ansässig gewesenen Deut-

schen und ihrer Nachkommenschaft und schätzt sie auf etwa 1,125,000 Personen, was der Wahrheit nahe kommen mag, so ist die gesammte Bevölkerung deutschen Ursprungs in diesem Lande doch noch kaum 3 Millionen stark. Diese Schätzung ist freilich weit unter derjenigen, welche häufig von Deutschen in Amerika und in Deutschland gemacht wird. Man hört und liest nämlich die deutsche Bevölkerung der Vereinigten Staaten oft auf 5 Millionen, ja auf nahe 6 Millionen angeben. Wir halten uns indessen überzeugt, daß solche Angaben nicht auf gründliche Untersuchungen gebaut sind.

Von den sämmtlichen Einwanderern landen ungefähr 72 pCt. in New-York, 9 pCt. in Boston, 9 pCt. in New-Orleans, 5 pCt. in Philadelphia und 5 pCt. in Baltimore und einigen anderen Häfen. Von den Deutschen bleiben viele, zum Theil aus Mangel an Mitteln die Reise nach dem Westen fortzusetzen, in den östlichen Staaten, namentlich in New-York und New-Jersey, die Mehrzahl aber und besonders diejenigen, welche sich dem Ackerbau widmen wollen, geht nach den westlichen Staaten Illinois, Wisconsin, Iowa und Missouri, in geringerer Anzahl gegenwärtig nach Ohio und Indiana. Die vier erstgenannten Staaten enthalten noch sehr ausgedehnte Strecken Congreßlandes, welche zum Verkauf ausgeboten sind (Illinois c. 14 Millionen, Wisconsin 26 Mill., Iowa 27 Mill. und Missouri 28 Mill. Acres), während Ohio nur einige Hunderttausend und Indiana zwei bis drei Millionen Acres unverkauften Congreßlandes mehr hat.

Das öffentliche Land (public lands) der General-Regierung (auch Congreßland genannt) liegt, abgesehen von Californien und den Territorien, in den 12 Staaten (land-states) Ohio, Indiana, Michigan, Wisconsin, Illinois, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Missouri, Iowa und Florida, und beträgt noch gegen 230 Mill.

Acres. Das Verfahren mit diesem Lande ist zuerst durch ein Gesetz von 1785 geregelt und ist gegenwärtig folgendes. Der Ober-Landmesser (Surveyor general) theilt nach festgesetzten Meridianen und nach von Osten nach Westen laufenden sog. Basis-Linien das ganze von ihm zu vermessende Land in Vierecke, welche 6 (engl.) Meilen lang und 6 Meilen breit sind, wovon also jedes 36 Quadratmeilen enthält. Ein solches Viereck wird ein Township genannt und kann nach den Meridianen und Basislinien*) ganz genau bezeichnet werden; z. B. township 33 north (d. i. das 33ste Township von der Basislinie nördlich ge-

*) Es sind sechs Haupt-Meridiane für die westlichen Staaten und Territorien festgesetzt. Der erste Hauptmeridian ist eine Linie, die sich von der Mündung des Großen Miami in den Ohio gerade nördlich bis zur alten Nord-Gränze des Staats Ohio erstreckt. Seine Basislinie läuft längs des 41° n. Br. von Osten nach Westen. Der zweite Hauptmeridian ist von einem Punkte am Ohiofluß bis an die Nordgränze von Indiana gezogen und hat seine Basislinie vom Ohio westlich laufend bis an den Mississippi auf dem 38° 30′ n. Br. Der dritte läuft vom Zusammenfluß des Ohio und Mississippi nördlich bis zur Gränze von Illinois und hat dieselbe Basislinie wie der zweite Hauptmeridian. Der vierte beginnt an einem Punkte am Illinoisfluß, 72 Meilen nördlich von seiner Mündung, und hier beginnt auch seine Basislinie, die westlich bis an den Mississippi läuft. Dieser vierte Meridian geht nördlich bis an den Wisconsinfluß, indem er zweimal den Mississippi kreuzt, und er erhält an der Nordgränze von Illinois eine Hülfs-Basislinie für die Vermessungen im Staate Wisconsin. Der fünfte Hauptmeridian beginnt bei der Mündung des Arkansas, läuft durch die Staaten Arkansas und Missouri bis Township 54 nördlich (also 318 Meilen), setzt hier über den Mississippi und nochmals über denselben nach dem Staat Iowa, durch welchen er bis an den Mississippi bei Caßville läuft. Er folgt genau dem 91sten Längengrade. Seine Basislinie geht von der Mündung des White-River bis an die Westgränze von Arkansas. Der sechste Hauptmeridian ist für den Staat Michigan ausgelegt und geht vom Zusammenfluß des Maumee und Au Glaize bis an die Straße von Mackinaw am oberen Huron-See. Seine Basislinie geht von der Mitte des Sees St. Clair bis an den Michigan-See.

zählt) range 11 east of the 5th principal-meridian (d. h. in der 11ten Reihe östlich vom 5ten Hauptmeridian, welches der 91° westl. von Greenwich ist); auch können die Gränzen jederzeit durch Messung wieder aufgefunden und hergestellt werden, wenn auch alle Gränzzeichen und Karten verloren sind. Jedes Township nun wird wieder in 36 gleiche und gradlinige Vierecke eingetheilt, welche Sectionen (sections) heißen und deren jedes 1 englische Quadratmeile oder 640 Acres befaßt (1 Acre = 43,560 engl. Quadratfuß). Die Sectionen werden immer gleichmäßig, wie in der nebenstehenden Figur mit Zahlen bezeichnet, und wieder in halbe, viertel und halbe viertel, in neuerer Zeit auch in sechszehntel Sectionen (40 Acres) eingetheilt. Sobald ein gewisser District so vermessen und ausgelegt ist, wird das Land nach einer Proclamation des Präsidenten in öffentlicher Auction zum Verkauf ausgeboten, jedoch jetzt nur mehr gegen baares Geld und für einen nicht geringeren Preis als 1 Doll. 25 Ct. für den Acker. Zahlt der Höchstbietende nicht den Kaufpreis vor der Eintragung des Landes auf seinen Namen, so wird dasselbe Land noch einmal ausgeboten und der frühere Bieter darf nicht wieder bieten. Nur das beste und günstigst belegene Land pflegt auf solchen Auctionen verkauft zu werden und wird dann selten viel höher als mit dem Minimum-Preise (1 Doll. 25 Ct.) bezahlt. Alles unverkauft bleibende Land kann von jedem, der 1 Doll. 25 Ct. dafür zahlen will, ohne Auction erstanden werden. Ansiedler auf noch nicht an den Markt gebrachtem Congreßlande haben auf der ersten Auction das Vorkaufsrecht (right of pre-emption). Gründe mit Salzquellen und Bergwerksländereien sind von diesen Verkäufen ausgenommen und werden besonders theils kürzere oder längere Zeit

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 |
| 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 30 | 29 | 28 | 27 | 26 | 25 |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 |

verpachtet, theils verkauft. In jedem Township bleibt überdies eine Section (regelmäßig die 16te) unverkauft und für Schulzwecke reservirt.

Die Verwaltung der öffentlichen Ländereien ist unter Leitung eines Commissioner of public lands den Land-Offices übertragen, welche die specielle Aufsicht über einzelne Districte führen, und einen Register und einen Receiver of public monneys zu Hauptbeamten haben. Solcher United States-Land-Offices giebt es in jedem Staate mehrere, z. B. in Illinois zehn, nämlich in Chicago, Dixon, Danville, Springfield, Quincy, Palestine, Vandalia, Edwardsville, Kaskaskia und Shawneetown; in Wisconsin vier, nämlich in Green-Bay, Milwaukee, Willow River und Mineral-Point; in Iowa drei, in Dubuque, Fairfield und Burlington; in Missouri acht, nämlich in St. Louis, Jackson, Fayette, Palmyra, Clinton, Springfield, Plattsburg und Milan.

Obgleich nun der Congreß große außerordentliche Bewilligungen für Schulen und höhere Lehranstalten (außer der 16ten Section), für innere Verbesserungen (improvements) an Kanälen, Eisenbahnen ꝛc., für Belohnungen an Soldaten in den letzten Kriegen, für Staats-Gebäude ꝛc. gemacht hat, und obgleich in der vorletzten Congreßsitzung 14 bis 15 Millionen Acres Ländereien, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, den Einzelstaaten, in welchen sie belegen, zugetheilt wurden, so hat das jetzige Verkaufssystem doch schon längst bedeutende Opposition gefunden. Auf die Einnahme, welche die General-Regierung davon hat, wird, obwohl dieselbe 3 bis 4 Millionen jährlich beträgt und in einzelnen Jahren (1835 und 1836) schon auf 12 und 19 Millionen gestiegen ist, kein sehr großes Gewicht gelegt; dagegen wird in den Landstaaten die beschleunigte Besiedelung mit Recht sehr gewünscht und in den östlichen Staaten findet man, daß dies gemeinsame

Eigenthum den Staaten, die kein Congreßland enthalten, wenig zu Gute komme. Aus dem letzten Gesichtspuncte ist im J. 1841 im Congreß schon einmal der Beschluß durchgegangen, daß das durch den Verkauf des öffentlichen Landes eingehende Geld unter die einzelnen Staaten nach einem angenommenen Maßstabe baar vertheilt werden solle. Aber dieses Verfahren hat gar keinen Beifall gefunden. In der gegenwärtigen Session des Congresses sind radicalere Anträge gestellt. Von Seiten der democratischen Partei ist nämlich eine Bill eingebracht, welche den Namen der Landreform- oder Heimstätte-Bill (homestead-bill) führt und dahin geht, daß jeder amerikanische Bürger und jeder Eingewanderte, der die Declaration gemacht hat, amerikanischer Bürger werden zu wollen, sich aus den öffentlichen Ländereien 160 Acres solle aussuchen, dieselben im Land-Office registriren lassen und in Besitz nehmen dürfen und daß dieselben dann, wenn er sie 5 Jahre lang bewohnt und bebaut habe (actual settler gewesen sei), unentgeltlich als sein Eigenthum zugeschrieben erhalten soll. Diese Bill ist in der gegenwärtigen Congreßsession im Repräsentantenhause wirklich durchgegangen und erwartet jetzt ihre Berathung im Senat, wo sie jedoch absichtlich verzögert zu werden scheint. Wenn diese große Maßregel zum Gesetz erhoben wird, was, wenn nicht in dieser Congreßsession, so doch sicher in der nächsten der Fall sein wird, so wird sie allerdings dem Anbau des Landes sehr förderlich und manchen wenig Bemittelten zu Grundeigenthum und Wohlstand verhelfen. Aber die Maßregel würde zugleich der Landspeculation mit dem noch uncultivirten Congreßlande in den Weg treten und vielen solcher Speculanten, die große Strecken Landes bereits erworben haben, Vermögensverluste bereiten oder wenigstens die Aussicht auf großen Gewinn rauben. Deshalb ist von der Whigpartei eine andere Bill in den Congreß gebracht,

welche der Heimstätte-Bill indirect entgegentritt. Diese von dem Repräsentanten **Hiram Bennett** von New-York eingebrachte Bill bestimmt nämlich: Es sollen folgende Bewilligungen öffentlicher Ländereien an die einzelnen Staaten gemacht werden: jeder der Staaten Arkansas, Californien, Iowa und Missouri sollen 3 Millionen Acres, Alabama, Michigan, Wisconsin und Louisiana, jedes 2½ Mill., Mississippi und Florida jedes 2 Mill., Illinois und Indiana jedes 1 Mill., und außerdem die beiden letzten, sowie der Staat Ohio alles innerhalb ihrer Gränzen belegene öffentliche Land, welches noch nicht verkauft, reservirt oder angewiesen ist, zugetheilt erhalten. Ferner sollen die kein Congreßland enthaltenden Staaten Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New-York, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North- und South-Carolina, Georgia, Kentucky und Tennessee soviel, mal 150,000 Acres bekommen, als sie Senatoren und Repräsentanten im Congreß haben; jedes organisirte Territorium und der District Columbia sollen jedes gleichfalls 150,000 Acres haben. Ueber die Verwendung dieser großen Landvergabung ist in der Bill bestimmt, daß die zuerst genannten 11 Staaten autorisirt sein sollen, den Erlös aus den ihnen zugetheilten Ländereien zur Erbauung von Eisenbahnen zu verwenden, sowie denn auch jedem derselben das Wegerecht über das öffentliche Land nebst einem 6 Meilen breiten Landstrich auf jeder Seite der Bahn zugesprochen wird. Das dem Vorkaufsrecht (right of pre-emption) unterworfene, sowie das etwa schon angewiesene Land bleibt jedoch auch hier ausgeschlossen. Sowie die Eisenbahnen fortschreiten, soll dann das Land verkauft und das dafür gelöste Geld zum Bau derselben, und zu keinem anderen Zwecke verwandt werden. Der Erlös kann für solche Eisenbahnen verwandt werden, für welche ihn die Staatsgesetzgebungen bestimmen, selbst

für solche, für die ein Staat bereits Geldbewilligungen gemacht oder seinen Credit verpfändet hat; jedoch sollen von dem zugebilligten Landbetrage die vom diesjährigen Congreß schon gemachten Bewilligungen (wie für die Pacific- und die Hannibal-St. Joseph-Eisenbahn), in Abzug gebracht werden. Endlich sollen diese Eisenbahnen stets Poststraßen bleiben und verpflichtet sein, nach einer vom Congreß festzusetzenden Vergütung Mannschaften, Militairgegenstände, Postsachen und sonstiges Eigenthum der Vereinigten Staaten zu befördern. — Die übrigen 19 Staaten, der District Columbia und die Territorien sollen die zugesprochenen Ländereien oder ihren Werth für Unterrichts-Anstalten oder „andere nützliche öffentliche Zwecke" verwenden. Es sollen ihnen für den zugetheilten Betrag Land-Zusicherungen (land-warrants) ausgestellt werden, die sie verkaufen oder sonst darüber verfügen können; doch soll auf die Warrants das Land von den Vereinigten Staaten angewiesen (locirt) werden, so daß die Käufer ihren Besitz-Titel unmittelbar von den Vereinigten Staaten erhalten.

Es wird gewiß mit Recht dafür gehalten, daß die Wirkung eines solchen Gesetzes, welches bereits das Repräsentantenhaus, jedoch nur mit einer Majorität von 10 Stimmen passirt ist, die sein würde, daß alles beste Land, namentlich das in 12 Meilen Breite längs den Eisenbahnen gelegene, welches verkauft werden soll, sowie die Eisenbahnen fortschreiten, gegen verhältnißmäßig geringe Preise von den Landspeculanten in Beschlag genommen und später mit ungeheurem Profit wieder verkauft werden wird. Dem Heimstätte-Gesetz wird durch jene Maßregel viel von seinem Werthe genommen, indem den vermögenslosen Ansiedlern nur das schlechte und ungünstig gelegene Land übrig bleiben wird, denn das ganze Areal, über welches die Bennett's Bill verfügen will, beträgt fast 60 Millionen Acres. Dennoch wird auch dieses Landvertheilungs-Ge-

ß, in Vergleich mit dem jetzigen Land-System, den An-
au des Landes befördern, da es wenigstens den Eisenbahn-
auten im Westen einen neuen Aufschwung geben und
chon dadurch die Cultivirung des Bodens beschleunigen
ird.

Uebrigens finden die deutschen Ansiedler, welche auch
ur ein geringes Vermögen besitzen, in der Regel mehr in
hrem Interesse eine Wirthschaftsstelle (farm) mit schon
heilweise cultivirtem Boden zu kaufen, als das wohlfeile
Congreßland zuerst in Cultur zu nehmen. Im Allgemeinen
erstehen sich die Amerikaner hierauf besser, unter welchen
s eine eigene Klasse (pioneers genannt) giebt, die es zu
hrer Lebensaufgabe gemacht hat, die Cultur des rohen
Bodens vorzunehmen, und die ihr Land oder ihre Ver-
esserungen an öffentlichem Lande, sobald sich ihnen eine
rößere Bevölkerung naht, verkaufen und weiter in die
Wildniß ziehen, um dort die Urbarmachung eines anderen
Platzes von Neuem zu beginnen.

Nicht überflüssig ist es vielleicht hier zu bemerken, daß
Ausländer, d. h. solche, welche nicht in den Vereinigten
Staaten wohnen, nach den Gesetzen mehrerer Staaten kein
Grundeigenthum erwerben können, eine Vorschrift, welche
reilich leicht zu umgehen ist und häufig umgangen wird.

Schließlich wollen wir rücksichtlich des Gedeihens der
Landwirthschaft in den westlichen Staaten, wohin die deutschen
Einwanderer sich vorzugsweise zu wenden pflegen, noch
Einiges bemerken. Bei den großen Ackerflächen, welche den
einzelnen Wirthschaften wegen der verhältnißmäßigen Wohl-
feilheit des Landes zu Gebote stehen, bei den hohen Ar-
beitspreisen und bei den oft so großen Kosten, welche der
Transport der Producte nach dem Markte verursacht, ist
die Bearbeitung des Landes im Allgemeinen eine sehr ober-
flächliche. Dennoch sind die Erndten vermöge des Bodens
und des Klimas sowohl der Quantität, als der Qualität

nach vortrefflich, obgleich allerdings nach der besseren oder schlechteren Bearbeitung und nach anderen Umständen beträchtlich verschieden. Die Hauptproducte der Landwirthschaft in den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, Wisconsin, Iowa und Missouri sind Waizen und Mais (Welschkorn, indian corn). Der Waizen in Illinois, Missouri und Iowa gilt für den besten in ganz Amerika; er wiegt zuweilen 68 Pfund pro Bushel (= $2\frac{15}{100}$ Kubik-Zoll), während in Ohio 64 bis 65 Pfd., in den östlichen Staaten 63 Pfd. das höchste Gewicht ist und das Durchschnittsgewicht in den östlichen Staaten nur 60 Pfd. beträgt. Auf der Prärie gedeiht der Waizen am besten, obgleich er auch häufig, selbst in neues, erst theilweise geklärtes Waldland gesäet, dort sehr gut gedeihet. Man rechnet eine Erndte von 25 Bushel auf den Acre für eine gute Mittel-Erndte. In den sechs oben genannten Staaten ist Waizen und Waizenmehl (flour) das wichtigste Ausfuhrproduct; es wachsen dort ungefähr 50 Millionen Bush. Waizen, d. i. $\frac{5}{13}$ alles Waizens, welcher in den Vereinigten Staaten jährlich gebaut wird und fast 3mal mehr als alle europäischen Staaten zusammen jährlich ausführen können. Der Durchschnittspreis des Waizens ist dort $\frac{3}{4}$ Doll. pr. Bushel.

Das zweite Hauptgetraide, welches in noch ungleich größerer Masse gebaut, aber weniger ausgeführt wird, und weniger Werth hat, ist der Mais. Er wächst in allen obengenannten sechs Staaten, jedoch ist er in den nördlicher gelegenen nicht mehr mit Vortheil zu bauen. Wo er am besten gedeiht, trägt er oft 100 Bushel auf einem Acre; der Durchschnittsertrag ist 60 bis 65 Bush. In den vier Staaten Ohio, Indiana, Illinois und Missouri (in Wisconsin und Iowa wird wenig gebaut) werden in gewöhnlichen Jahren 210 bis 212 Millionen Bushel geerndtet, d. i. mehr als ein Drittel des Gesammtertrags in den Vereinigten Staaten. Der größte Theil wird wohl als Viehfutter

er zur Schweinemast verwandt. Durchschnittspreis: ¼ oll. pr. Bushel. Von anderem Getreide wird am meisten afer gebauet; Roggen wenig und im Westen fast gar icht, Gerste und Buchwaizen noch weniger. Im südlichen llinois und Missouri wird auch etwas Baumwolle, in Rissouri beträchtlich Hanf und Taback und in Ohio allein in Drittel alles Flachses gebaut, der in den Vereinigten Staaten producirt wird. — An Vieh besitzen die genann= n sechs Staaten schon fast ein Viertel des gesammten Viehbestandes in der Union (nämlich für 118½ Mill. von 50 Mill. Dollar), 70 Mill. Pfd. Butter, 25 Mill. Pfd. Käse, 17 Mill. Pfd. Wolle ꝛc. sind davon der jährliche Ertrag.

Trotz dieser großen Erfolge wird darüber geklagt, daß ie Farmen in den westlichen Staaten, obgleich sie mit veniger Auslagen und Arbeit bewirthschaftet würden und o viele Producte gewährten, dennoch weit weniger Reiner= rag abwürfen, als die Farmen in den östlichen Staaten uf zum Theil mittelmäßigem Boden. Daß hieran die so viel niedrigeren Getreidepreise im Westen, die verhältniß= mäßig schwache Bevölkerung und die Schwierigkeit des Transports, wo die Farm nicht einen schiffbaren Strom oder eine Eisenbahn in der Nähe hat, schuld sind, ist klar; aber die beiden letzten Ursachen werden durch Vermehrung der Communicationsmittel und der Bevölkerung, nament= lich auch durch die Einwanderung jährlich schwächer in ihren Wirkungen. Deshalb steigt auch trotz des angeblich geringen Reinertrags fortwährend der Werth der cultivirten Ländereien und es läßt sich mit Recht behaupten, daß die geringere Ausbeute, welche der Landmann aus seiner Wirth= schaft erzielt, ihm bei vernünftiger Wirthschaft in dem stei= genden Werthe seiner jährlich mehr cultivirten Farm reich= lich vergütet wird. Diese Werthvermehrung kommt auch keineswegs blos Demjenigen zu Gute, welcher seine Farm

nach Jahren verkauft, sondern eben so wohl Demjenigen, dessen Familie auf derselben Stelle wohnen bleibt; denn die Werthvermehrung ist keine vorübergehende, von bloßer Conjunctur abhängige, sondern sie ist stetig und repräsentirt die sichere Aussicht auf die Vermehrung des Reinertrages in der Zukunft. Wäre z. B. der Westen der Union eben so bevölkert, wie der Staat Massachusetts und lebten 126 Menschen auf der Quadratmeile, d. h. hätten die oft genannten sechs Staaten 35 Millionen Einwohner statt daß sie gegenwärtig kaum 5 Millionen haben, so würde der Verlust, der aus den theuren Transportkosten entsteht, wegfallen, und die Productenpreise würden überdies höher steigen, wodurch das Land sofort einen verhältnißmäßig höheren Reinertrag liefern würde. Daß aber dieses Land, welches neben seinem reichen Ackerboden alle Bedingungen gewährt, welche zu einer gedeihlichen Fabrik- und Manufactur-Industrie führen, — Steinkohlen und Wasserkraft, sowie Metalle zur Verarbeitung im Ueberflusse; die Baumwolle von Louisiana 2c. in der Nähe und auf dem Mississippi und dessen Nebenflüssen so leicht zu beziehen — bei seiner raschen Entwickelung jenem Ziele mit raschen Schritten zueilt, kann nicht dem mindesten Zweifel unterworfen seyn.

---

Druck von H. W. Schmidt in Halle.